

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung Pfarrdienst im Ehrenamt (RVO-PfD-Ehrenamt).....	113
--	-----

Ordnungen

Ordnung zur Beauftragung in der Evangelischen Schulseelsorge (Schulseels-O).....	114
--	-----

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Übernahme in den Probendienst als Pfarrerin bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB-Übernahme).....	116
--	-----

Durchführungsbestimmungen zum Kirchlichen Gesetz über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB-Pfarrvertretung).....	118
---	-----

Bekanntmachungen

Rechtssammlung Baden.....	121
---------------------------	-----

Praktisch-theologische Ausbildung.....	121
--	-----

Kontaktstudium 2013.....	121
--------------------------	-----

Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz (RL-BillStörKo).....	122
--	-----

Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung Pfarrdienst im Ehrenamt (RVO-PfD-Ehrenamt)

Vom 20. März 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 7 AG-PfDG.EKD folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Dienstauftrag im Ehrenamt

(1) Der ehrenamtliche Dienstauftrag nach § 112 Abs. 1 PfDG.EKD wird als öffentlich-rechtlicher Auftrag vergeben.

(2) Der nach § 112 Abs. 1 PfDG.EKD i.V.m. § 27 Abs. 2 AG-PfDG.EKD übertragene Dienstauftrag kann auch die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einzelne Aufgabenbereiche davon umfassen. Nicht übertragen werden sollen die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie die Vorgesetzeneigenschaft in Personalangelegenheiten, mit Ausnahme des Pfarramtssekretariats. Der Ältestenkreis regelt, wer anstelle der Pfarrerin bzw. des Pfarrers im Ehrenamt diese Aufgaben übernimmt.

§ 2**Rechtsstellung**

(1) Würde der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im Ehrenamt die Verwaltung einer Pfarrstelle umfänglich nach § 1 Absatz 2 übertragen, so hat die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Ehrenamt hinsichtlich des Ältestenkreises und der übrigen Gremien die Stellung der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers.

(2) Liegt ein Fall von Absatz 1 nicht vor und bezieht sich der Dienst der Pfarrerin bzw. des Pfarrers im Ehrenamt auf eine oder mehrere Pfarrgemeinden, so soll die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Ehrenamt zu den Sitzungen der Ältestenkreise der betreffenden Gemeinden beratend hinzugezogen werden.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer im Ehrenamt nehmen an den bezirklichen Veranstaltungen für Pfarrfrauen und Pfarrer (Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente) in gleicher Weise wie Gemeindepfarrfrauen und Gemeindepfarrer teil.

(4) Pfarrfrauen und Pfarrer im Ehrenamt haben Anspruch auf Fort- und Weiterbildungen entsprechend der für die im besoldeten Dienstverhältnis tätigen Pfarrfrauen und Pfarrer geltenden Regelungen.

§ 3**Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung für die Verwaltung richtet sich nach § 3 Abs. 1 und 4 und § 6 Vertretungskostenverordnung mit der Maßgabe, dass anstelle der dort vorgesehenen monatlichen Aufwandsentschädigung die einzelnen Amtshandlungen nach § 2 Vertretungskostenverordnung vergütet werden.

§ 4**Unfallfürsorge**

Abweichend von § 114 Abs. 1 PfdG.EKD richtet sich die Unfallfürsorge für Pfarrfrauen und Pfarrer im Ehrenamt und ihre Hinterbliebenen nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg zum Dienstunfallschutz der Ehrenbeamten.

§ 5**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Die Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über das Predigtamt vom 13. Februar 2001 (GVBl. S. 106) treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. März 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Ordnungen

Ordnung zur Beauftragung in der Evangelischen Schulseelsorge (Schulseels-O)

Vom 20. März 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:¹

§ 1**Beauftragung**

(1) Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht Schulseelsorge durch Pfarrfrauen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie durch die aufgrund dieser Ordnung beauftragten Personen.

(2) Diese Ordnung regelt die Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrages im Sinne von § 3 Absatz 2 des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD (SeelGG).

(3) Mit der Beauftragung zur Schulseelsorge ist die beauftragte Person verpflichtet, ihre Tätigkeit an den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden auszurichten, das Seelsorgeheimnis zu wahren, sowie die sie betreffenden kirchlichen rechtlichen Regelungen der Evangelischen Landeskirche in Baden einzuhalten.

(4) Die Beauftragung zur evangelischen Schulseelsorge ist räumlich und gegenständlich beschränkt auf die Seelsorge an namentlich bezeichneten Schulen und bezieht sich auf die in diesen Schulen regelmäßig verkehrenden Personen. Die Beauftragung kann sich auf höchstens zwei Schulen beziehen.

(5) Die Beauftragung wird auf sechs Jahre befristet. Eine mehrmalige Beauftragung ist möglich.

§ 2**Personelle Voraussetzungen**

(1) Die Beauftragung für evangelische Schulseelsorge erhalten kirchliche Religionslehrkräfte mit evangelischem Bekenntnis und staatliche Religionslehrkräfte, soweit sie die kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts haben.

(2) Die Lehrkraft muss seit mindestens drei Jahren im Arbeitsfeld Schule tätig sein.

(3) Darüber hinaus muss die Lehrkraft eine Qualifizierung nach § 3 erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 3**Qualifizierung**

(1) Die Qualifizierung für den Seelsorgeauftrag im Bereich der Schulseelsorge umfasst

1. theologische Grundlagen,
2. psychologische Grundlagen,

3. Gesprächsführung,
4. rechtliche Grundlagen.

Über die Ausbildung wird ein Zertifikat erteilt.

(2) Nähere Regelungen zur Qualifizierung können in Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates (Qualifizierungsstandards) getroffen werden.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erteilung einer Beauftragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind das Zertifikat über die Ausbildung (§ 3 Abs. 1) sowie die Erklärung zur Verschwiegenheit (§ 5 Abs. 2) beizufügen. Weiterhin ist dem Antrag beizufügen die schriftliche Einwilligung der Schulleitung der jeweiligen Schule sowie der zuständigen Schuldekanin bzw. des zuständigen Schuldekans.

(2) Die Beauftragung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Die Aufsicht bzgl. der Tätigkeit im Rahmen dieser Beauftragung führt die zuständige Schuldekanin bzw. der zuständige Schuldekan.

(4) Die Beauftragung erfolgt in Schriftform. Der beauftragten Person wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde nennt die Schule, an welcher der Seelsorgeauftrag geübt wird.

(5) Die Beauftragung ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen, oder wenn die beauftragte Person erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt. Die Beauftragung erlischt für die betreffende Schule, wenn die beauftragte Person an der in der Beauftragung genannten Schule nicht mehr tätig ist.

(6) Auf die Beauftragung kann schriftlich verzichtet werden. Ein Verzicht steht einer erneuten Beauftragung nicht entgegen, soweit die Voraussetzungen für die erneute Beauftragung vorliegen.

(7) Das Ende der Beauftragung ist in Schriftform der beauftragten Person mitzuteilen. Die der beauftragten Person ausgehändigte Urkunde (Absatz 4) ist zurück zu geben oder für ungültig zu erklären. Den bei der Erteilung der Beauftragung zustimmenden Stellen sowie der die Aufsicht führenden Stelle ist das Ende der Beauftragung schriftlich mitzuteilen.

(8) Auf die Erteilung, die Verlängerung oder die Beibehaltung der Beauftragung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch folgt insbesondere nicht aus der Absolvierung der in § 3 genannten Qualifizierung oder der Erteilung des Qualifizierungszertifikats. Der Widerruf der Beauftragung nach Absatz 5 kann rechtlich nicht angefochten werden.

§ 5

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Die nach dieser Ordnung beauftragten Personen haben, auch nach Beendigung ihrer Beauftragung, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Beauftragung anvertraut oder bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Vor der kirchlichen Beauftragung ist folgende Erklärung zur Verschwiegenheit abzugeben und in schriftlicher Form zu den Akten zu nehmen:

„Ich verpflichte mich, über alles, was mir in Ausübung meiner Tätigkeit in der Seelsorge anvertraut wird, zu schweigen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Mitarbeit in der Seelsorge fort.“

§ 6

Berichte und Fortbildung

(1) Die beauftragte Person ist verpflichtet, dem Evangelischen Oberkirchenrat über die zuständige Schuldekanin bzw. den zuständigen Schuldekan über ihre Tätigkeit jährlich einen Kurzbericht vorzulegen. Der Kurzbericht umschreibt den tatsächlichen Einsatz im Bereich der Seelsorge und benennt besondere Erfahrungen und Belastungen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 5) ist zu berücksichtigen.

(2) Die beauftragte Person ist verpflichtet, alle zwei Jahre an Fortbildungen für Schulseelsorge teilzunehmen. Sie hat die Teilnahme an Fortbildungen auf Anforderung der die Aufsicht führenden Stelle nachzuweisen.

(3) Über die in Absatz 2 geregelte Fortbildungsverpflichtung hinaus kann die beauftragte Person im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen an Maßnahmen der Einzel- und Gruppensupervision sowie an Balintgruppen teilnehmen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung ausgesprochene Seelsorgeaufträge sind nach den Regelungen dieser Ordnung erneut zu erteilen bzw. deren Erteilung zu bestätigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. März 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Übernahme in den Probedienst als Pfarrerin bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB-Übernahme)

Vom 13. März 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt die folgenden Durchführungsbestimmungen:¹

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Übernahme von Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie als Pfarrerninnen und Pfarrer im Probedienst erfolgt halbjährlich nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft im Rahmen seiner Personalplanung und nach Maßgabe des Stellenplans die Übernahmeentscheidung. Dabei kann er die Besetzung eines angemessenen Teils freier Stellen zu einem späteren Einstellungstermin vorsehen, insbesondere wenn dies zur Erzielung von vergleichbaren Anstellungschancen für die im Lehrvikariat befindlichen Ausbildungsgruppen erforderlich scheint.

§ 2

Antrag auf Übernahme

Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die die Zweite Theologische Prüfung bestanden haben und in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden treten wollen, beantragen dies beim Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges,
2. eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation; im Falle der Erwachsenentaufe nur die Bescheinigung der Taufe,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 2 AG-PfDG.EKD ein qualifiziertes Führungszeugnis,
4. soweit die Person verheiratet ist, die Bescheinigung der kirchlichen Trauung.

§ 3

Übernahmeentscheidung

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über den Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf Übernahme in den Probedienst (§ 9 PfDG.EKD).
- (2) Der Entscheidung zur Berufung in den Probedienst geht ein Übernahmeverfahren voraus (§ 1 Abs. 3 AG-PfDG.EKD), welches von einer Kommission durchgeführt wird. Das Verfahren soll Aufschluss über die Eignung und Qualifikation der Bewerberin-

nen und Bewerber für den pfarramtlichen Dienst geben.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat richtet sich bei seiner Entscheidung nach einem Punktsystem, das die Ergebnisse der beiden Theologischen Prüfungen und das Votum der Kommission über die Eignung und Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für den pfarramtlichen Dienst im Verfahren nach Absatz 2 einbezieht. Der Evangelische Oberkirchenrat bezieht weiterhin ein Gutachten der Lehrpfarrerninnen und Lehrpfarrer über die im Lehrvikariat gezeigten Kompetenzen in seine Entscheidung ein. Er legt die Reihenfolge der zu übernehmenden Bewerberinnen und Bewerber fest. Hierbei kann er bei annähernd gleicher Eignung und Qualifikation einzelne Bewerberinnen und Bewerber vorziehen, wenn besondere Umstände, insbesondere sozialer Art (z. B. Lebensalter und Familienstand) vorliegen.

(4) Wird im Übernahmeverfahren eine Punktzahl von zwei Punkten erreicht, so erteilt der Evangelische Oberkirchenrat für den Probedienst Auflagen. In anderen Fällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Auflagen erteilen. Die erfolgreiche Erfüllung der Auflagen ist für die Entscheidung über die Bewährung im Probedienst (§§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 4 PfDG.EKD) maßgeblich. Gleiches gilt, wenn bei der Bewertung eines der in § 6 Abs. 2 genannten Aufgabenfelder von den Bewertenden durchschnittlich nach kaufmännischer Rundung für dieses Aufgabenfeld eine Punktzahl von weniger als zwei Punkten erreicht wurde. Wird eine Punktzahl des Übernahmeverfahrens von weniger als zwei Punkten erreicht, empfiehlt die Kommission dem Evangelischen Oberkirchenrat, die Bewerberin bzw. den Bewerber unabhängig von den Examensnoten und der insgesamt erreichten Gesamtpunktzahl nicht in den Probedienst zu übernehmen.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft die Entscheidung nach § 1 Abs. 3 AG-PfDG.EKD unverzüglich nach Abschluss des Übernahmeverfahrens.

§ 4

Punktsystem

(1) Die für die Übernahme in das Lehrvikariat maßgebende Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung und die Gesamtnote der Zweiten Theologischen Prüfung werden im Verhältnis 1:2 zu einer Gesamtprüfungsnote addiert.

(2) Der Gesamtprüfungsnote werden folgende Punkte zugeordnet:

Durchschnitt	Examensnoten-Punkte
1,00 –	10
1,01 – 1,25	9,5
1,26 – 1,50	9
1,51 – 1,75	8,5
1,76 – 2,00	8
2,01 – 2,25	7,5

2,26 – 2,50	7
2,51 – 2,75	6,5
2,76 – 3,00	6
3,01 – 3,25	5,5
3,26 – 3,50	5
3,51 – 3,75	4,5
3,76 – 4,00	4

(3) Die Kommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber bis zu fünf Punkte erteilen. Dabei werden folgende Bewertungskategorien gebildet, denen folgende Punkte zugeordnet werden:

- 5: eine besonders hervorragende Eignung,
- 4: eine überdurchschnittliche Eignung,
- 3: eine durchschnittliche Eignung,
- 2: eine ausreichende, aber in Einzelaspekten verbesserungsfähige Eignung,
- 1: eine aufgrund erheblicher Mängel im Ganzen nicht mehr gegebene Eignung,
- 0: eine in keiner Weise vorliegende Eignung.

Im Bereich zwischen 2 und 5 Punkten können durch die Kommissionsmitglieder auch halbe Punkte vergeben werden.

(4) Die Gesamtpunktzahl wird durch Addition der nach Absatz 2 und Absatz 3 erhaltenen Punkte gebildet.

§ 5

Kommissionen

(1) Der Gesamtkommission gehören an:

1. aus dem Evangelischen Oberkirchenrat
 - a) die Personalreferentin bzw. der Personalreferent,
 - b) alle Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter im Personalreferat und
 - c) die juristische Mitarbeiterin bzw. der juristische Mitarbeiter, die bzw. der für das Dienstrecht zuständig ist;
2. die vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von sechs Jahren berufenen Mitglieder, wobei Wiederberufungen möglich sind.

(2) Für ein Übernahmeverfahren wird aus den Mitgliedern der Gesamtkommission eine Kommission gebildet, die sich in der Regel in zwei Einzelkommissionen unterteilt. Den Einzelkommissionen gehören jeweils an:

1. eine erfahrene Theologin bzw. ein erfahrener Theologe (z. B. Pfarrerin bzw. Pfarrer oder Dekanin bzw. Dekan),
2. ein erfahrenes Gemeindeglied (z. B. Mitglied der Landessynode),
3. die Personalreferentin bzw. der Personalreferent oder eine Abteilungsleiterin bzw. ein Abteilungs-

leiter im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats sowie

4. eine juristische Mitarbeiterin bzw. ein juristischer Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats oder ein weiteres erfahrenes Gemeindeglied (z. B. Mitglied der Landessynode).

In jeder Einzelkommission sollen mindestens eine Frau und ein Mann vertreten sein.

(3) Zwischen einer Bewerberin bzw. einem Bewerber und einem Kommissionsmitglied sollen keine verwandtschaftlichen oder besonderen persönlichen Beziehungen bestehen.

(4) Alle Mitglieder der Gesamtkommission müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Gesamtkommission Schulungen durchlaufen, mit denen sie für die Aufgabe der Personalauswahl besonders qualifiziert werden.

§ 6

Verfahren

(1) Den Mitgliedern der Kommission liegen folgende Unterlagen vor:

1. eine Namensliste mit den persönlichen Daten der Bewerberinnen und Bewerber,
2. eine Darstellung der Bewerberinnen und Bewerber über ihren Lebens- und Bildungsgang mit Lichtbild,
3. die Ergebnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung,
4. gegebenenfalls Angaben zu besonderen persönlichen Lebensumständen.

(2) Die Kommission bildet ihr Urteil über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Pfarrdienst durch

1. ein strukturiertes Übernahmegespräch (Interview),
2. eine Aufgabe zur Strukturierung eines Arbeitstages und
3. eine Argumentationsübung im Rahmen eines Redebeitrags zur Gesprächseröffnung in einem Gremium.

Dabei gliedern sich die Einzelkommissionen in Personen, die gesprächsführende und beobachtende Aufgaben übernehmen.

(3) Die jeweiligen Beobachterinnen und Beobachter bewerten unabhängig voneinander. Danach findet eine Beratung in der Einzelkommission über jede Bewerberin und jeden Bewerber statt. Nach Durchführung der Gespräche nach Absatz 2 mit allen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt eine Schlussbesprechung innerhalb der Kommission. Jede bzw. jeder Bewertende kann ihre bzw. seine Einzelbewertung bis zum Ende der Schlussbesprechung ändern. Alle von den einzelnen Kommissionsmitgliedern für die Aufgaben nach Absatz 2 vergebenen Punkte werden zusammengezählt, durch die Anzahl der Bewertenden geteilt und sodann kaufmännisch auf halbe Punkte gerundet. Beträgt die Punktzahl des Übernahmeverfahrens zwei

oder weniger Punkte muss die Kommission ihre Bewertung schriftlich begründen.

§ 7

Wiederbewerbungen

(1) Personen, die nach einer Bewerbung nicht übernommen wurden, können sich einmal wieder bewerben. Sie nehmen bei der Wiederbewerbung erneut am gesamten Bewerbungsverfahren teil. Regelungen des Pfarrdienstrechtes zu weiteren Voraussetzungen einer Bewerbung bleiben unberührt.

(2) Anträge von Wiederbewerberinnen und Wiederbewerbern, die sich zweimal erfolglos beworben haben, sind unbeschadet der Regelung nach Absatz 3 ausgeschlossen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann abweichend von Absatz 2 Personen, die im Übernahmeverfahren von der Kommission mit mindestens zwei Punkten bewertet wurden zu einer erneuten Bewerbung zulassen, wenn dies im Hinblick auf die Personalplanung der Landeskirche geboten ist. Sollte die frühere Bewerbung nicht länger als ein Jahr zurück liegen, so kann die Bewertung der Kommission des letzten Übernahmeverfahrens in die Übernahmeseite einbezogen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber dies wünscht.

§ 8

Schweigepflicht

Für die Schweigepflicht der Kommissionsmitglieder gilt Artikel 111 Abs. 1 GO.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. April 2012 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 3 Abs. 3 S. 2 zum 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars vom 3. Juli 2001 (GVBl. S. 176), zuletzt geändert am 12. Juni 2007 (GVBl. S. 115), treten zum 31. März 2012 außer Kraft.

(3) Wer sich mehrmals erfolglos beworben hat, jedoch nach den früher geltenden Regelungen noch einmal zur Bewerbung zuzulassen war, darf sich einmalig erneut bewerben, wenn er den diesbezüglichen Antrag bis zum 31. Dezember 2013 stellt. Nach diesem Zeitpunkt sind Bewerbungen dieser Personen nicht mehr möglich. Die Regelung des § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

Karlsruhe, den 13. März 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

Durchführungsbestimmungen zum Kirchlichen Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB-Pfarrvertretung)

Vom 27. März 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt zu § 6 Abs. 4 Pfarrvertretungsgesetz nachstehende Durchführungsbestimmungen:

Für die sinngemäße Anwendung der Wahlordnung für die Bildung von Vertretungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Landeskirche in Baden wird Folgendes bestimmt:

§ 1

Wahlausschreiben, Wählerlisten, Zeitplan

(1) Spätestens sechs Wochen nach der Konstituierung des Wahlvorstands sind die Wahlberechtigten durch ein Wahlausschreiben schriftlich über die anstehende Pfarrvertretungswahl zu informieren, über die Festlegung des Wahltags in Kenntnis zu setzen, über Ort und Zeit der Auslegung der Liste der Wahlberechtigten und der Liste der wählbaren Personen zu unterrichten, auf ihr Einspruchsrecht gegen die beiden Listen hinzuweisen und zugleich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter aufzufordern.

(2) Gleichzeitig sind die Wählerlisten durch Auslegung beim Evangelischen Oberkirchenrat, den Dekanaten sowie bei den Schuldekaninnen und Schuldekanen den Wahlberechtigten für die Dauer von zwei Wochen bekannt zu machen.

Dabei ist sicherzustellen, dass der Auslegungszeitraum erst nach der Versendung des Wahlausschreibens beginnt.

(3) Innerhalb des Auslegungszeitraums von zwei Wochen kann gegen die Eintragung oder die Nichteintragung in die Liste der Wahlberechtigten und der wählbaren Einspruch bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstands – Pfarrvertretungswahl –, Evangelischer Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, eingelegt werden.

(4) Zusammen mit dem Wahlausschreiben ist der Zeitplan für den Ablauf des Wahlverfahrens mitzuteilen, dieser Zeitplan ist auch im GVBl. zu veröffentlichen.¹

§ 2

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem ersten Tag der Auslegung, bei der Geschäftsstelle (§ 1 Abs. 3) einen Wahlvorschlag einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

¹ AZ: 22/1410

(2) Wahlvorschläge dürfen nur für die Wahlgruppe gemacht werden, der die Wahlvorschlagsberechtigten angehören; Vereinigungen, die nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 Pfarrvertretungsgesetz wahlvorschlagsberechtigt sind, können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Eine gleichzeitige Kandidatur als Vertreterin oder Vertreter und als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlvorschläge müssen den Namen und Vornamen, die Beschäftigungsstelle und den Beschäftigungsort enthalten.

(5) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

(6) Beanstandungen sind der Person unverzüglich mitzuteilen, die an erster Stelle der Unterschriften des Wahlvorschlags (Absatz 1) steht. Die Beanstandungen können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 3

Wahlvorschlagslisten

(1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge werden für die Kandidatinnen und Kandidaten der Vertretung und deren Stellvertretung entsprechend der beiden in § 6 Abs. 2 Pfarrvertretungsgesetz genannten Gruppen insgesamt vier getrennte Wahlvorschlagslisten erstellt.

(2) Die Wahlvorschlagslisten sind spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Vorschlagsfrist durch Auslegung beim Evangelischen Oberkirchenrat und durch Veröffentlichung im Intranet unter „Treffpunkte Pfarrvertretungswahl 2012 – Vorschlagslisten“ den Wahlberechtigten bekannt zu geben. Die Auslegung bzw. die Einstellung ins Intranet erfolgt für die Dauer von zwei Wochen.

§ 4

Stimmzettel, Wahltag, Hinweise

(1) Die Stimmzettel (vier verschiedene entsprechend § 3 Abs. 1) müssen für jede der beiden Gruppen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Pfarrvertretungsgesetz) eine andere Farbe, innerhalb der Gruppe (§ 6 Abs. 3 Pfarrvertretungsgesetz) eine einheitliche Farbe haben.

(2) Der Wahlvorstand sendet die Stimmzettel den Wahlberechtigten mit den sonstigen Unterlagen zur Briefwahl zu und teilt den Zeitpunkt mit, zu dem die Wahlbriefe spätestens bei der Geschäftsstelle (§ 1 Abs. 3) eingegangen sein müssen (Wahltag).

(3) Zugleich sind die Wahlberechtigten auf die Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen.

(4) Die Wahlunterlagen (Absatz 2) müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag versendet sein.

§ 5

Stimmabgabe

Wahlberechtigte einer Wahlgruppe können so viele Kandidierende auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie von der Wahlgruppe Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind (7 bzw. 2 Kandidierende – § 6 Abs. 2 Pfarrvertretungsgesetz). Das Gleiche gilt für die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 6

Wahlergebnis

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch Auslegung beim Evangelischen Oberkirchenrat und durch Veröffentlichung im Intranet unter „Treffpunkte Pfarrvertretungswahl 2012 - Wahlergebnis“ innerhalb der dem Wahltag folgenden Woche bekannt. Die Auslegung und die Veröffentlichung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2000 (GVBl. Seite 95) außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. März 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

¹ Redaktioneller Hinweis: Siehe Seite 120.

Terminplan für die Wahl der Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern

nach Festlegung des Wahlvorstands in seiner konstituierenden Sitzung unter Berücksichtigung der Fristen nach Pfarrvertretungsgesetz und des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) sowie den Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB-Pfarrvertretungsgesetz) und der Wahlordnung zum MVG

1.	Konstituierende Sitzung des Wahlvorstands nach Einberufung durch das älteste Mitglied mit Wahl der/des Vorsitzenden der Stellvertreterin / des Stellvertreters und der Schriftführerin / des Schriftführers spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Pfarrvertretung	26. April 2012
2.	Versand des Wahlausschreibens in der Woche spätestens 6 Wochen nach der Konstituierung	21. bis 25. Mai 2012
3.	Auslegung / Veröffentlichung der Listen der Wahlberechtigten und der Listen der wählbaren Personen beim Evangelischen Oberkirchenrat, bei den Dekanaten und bei den Schuldekaninnen und Schuldekanen spätestens 6 Wochen nach der Konstituierung für die Dauer von zwei Wochen	5. bis 18. Juni 2012
4.	Zeitraum, während dessen gegen Eintragungen der Wählerlisten Einspruch erhoben werden kann innerhalb von 2 Wochen nach Auflegung	5. bis 18. Juni 2012
5.	Einreichung von Wahlvorschlägen in der Zeit von innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Auslegungsfrist gemäß OZ: 3	5. Juni bis 2. Juli 2012
6.	Auslegung / Veröffentlichung der geprüften Wahlvorschlagslisten beim Evangelischen Oberkirchenrat und im Intranet unter „Treffpunkt Pfarrvertretungswahl 2012 - Wahlvorschlagslisten“ spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Vorschlagsfrist für 2 Wochen (Sommerferien bis 8. September 2012 werden ausgespart)	17. bis 31. Juli 2012
7.	Zusendung der Briefwahlunterlagen (mit Hinweisen gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und § 5 DB-Pfarrvertretungsgesetz) spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit	10. bis 14. September 2012
8.	Rückläufe der Stimmzettel bis (Wahlzeit: 17. September bis 9. Oktober)	9. Oktober 2012
9.	Eigentlicher Wahltag	9. Oktober 2012
10.	Auszählung der Stimmzettel	10. Oktober 2012
11.	Unverzögliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Auslegung / Veröffentlichung beim Evangelischen Oberkirchenrat und im Intranet unter „Treffpunkt Pfarrvertretungswahl 2012 - Wahlergebnis“ in der Woche innerhalb einer Woche nach Ablauf der Wahlzeit	11. bis 17. Oktober 2012
12.	Möglichkeit der Wahlanfechtung bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstands in der Zeit vom für die Dauer von 2 Wochen beginnend nach OZ: 11	17. bis 31. Oktober 2012

Bekanntmachungen

Rechtssammlung Baden

OKR 10.04.2012
AZ: 14/16

Die Rechtssammlung Kirchenrecht Baden ist bisher sowohl in Printform erhältlich als auch online nutzbar. Seit zwei Jahren ist der Zugang zur Rechtssammlung Kirchenrecht Baden über www.kirchenrecht-baden.de passwortfrei öffentlich zugänglich. Die aktuellen Gesetzes- und Verordnungsblätter (GVBl.) werden nahezu zeitgleich mit ihrem Ausgabedatum in die Online-Rechtssammlung aufgenommen. Die Anpassung der Rechtstexte in die Rechtssammlung erfolgt zeitnah bis zur Ausgabe des nächstfolgenden GVBl.

Eine Ergänzungslieferung ist aus Kostengründen nur alle 1 bis 1 ½ Jahre möglich. Da bekanntermaßen gerade im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts, aber auch im allgemeinen Kirchenrecht die Rechtssammlung in Printform schon nach wenigen Monaten veraltet ist, wird die kostenfreie Ergänzungslieferung mit sofortiger Wirkung eingestellt.

Wer dennoch auf die Printversion nicht verzichten möchte, kann künftig eine Vollaussage über den W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 100633, 33506 Bielefeld oder www.wbv.de gegen Kostenberechnung (ca. 90 bis 100 Euro pro Exemplar) bestellen. Bei entsprechendem Interesse kann die Rechtssammlung gegen Kostenberechnung etwa halbjährlich auch auf CD bzw. auf USB-Stick über den EOK vom Verlag zur Verfügung gestellt werden.

Bis zum Jahr 2013 soll die Rechtssammlung mit den Rechtssammlungen der anderen Gliedkirchen und der EKD als sog. App auf entsprechenden Endgeräten abrufbar sein. Das bedeutet, dass damit ein großer Anwenderkreis systemunabhängig auf das kirchliche Recht zeitnah von unterwegs oder bei Sitzungen zugreifen kann.

Praktisch-theologische Ausbildung

OKR 03.04.2012
AZ: 22/1161

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. April 2012 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Bub, Regina
Dettling, Daniel
Dittberner, Klemens
Fuhrmann, Christoph

Herrmann, Gregor
Kommoss, Bettina
Reichel, Nina
Resack, Thorsten
Schmidt, Angelika
Schüle, Oliver
Vette, Dr. Joachim

Aus einer anderen Landeskirche wird gastweise folgender Lehrvikar in die praktisch-theologische Ausbildung in Baden aufgenommen:

Jäschke, Kieren (Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern)

Kontaktstudium 2013

OKR 03.04.2012
AZ: 22/36
u. 23/74

Zielgruppen

Die Möglichkeit, sich zum Kontaktstudium im Sommer-Semester 2013 zu bewerben, haben: Pfarrerrinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, Kantorinnen und Kantoren. Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ermöglicht die Landeskirche alle zwei Jahre ein Studiensemester. Dieses findet im Sommer-Semester 2013 an der Evangelischen Hochschule Freiburg statt.

Pfarrerrinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane studieren an der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg, Kantorinnen und Kantoren an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg.

Inhalte und Organisation

Das Kontaktstudium bzw. das Studiensemester trägt dazu bei, sich im Abstand vom beruflichen Alltag mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen, die berufliche Praxis zu reflektieren und fachliche Schwerpunkte zu vertiefen. Es ist auch ein besonderer Ort für persönliche Besinnung, den kollegialen Austausch und die geschwisterliche Gemeinschaft.

Während der Dauer des Kontaktstudiums in Heidelberg findet für die Studierenden eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt. Sie soll die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und der Selbstreflexion sowie der Reflexion eigener Praxis dienen.

Für die Teilnehmenden am Studiensemester in Freiburg gibt es entsprechende Regelungen.

Die Teilnehmenden berichten unmittelbar nach Abschluss dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich über das Kontaktstudium bzw. Studiensemester. Die Berichte dienen der Kirchenleitung zur Qualitätssicherung der Fortbildung, für die Teilnehmenden tragen sie zur individuellen und beruflichen Auswertung ihrer Erfahrungen und Erkenntnisse im Kontaktstudium bei (Evaluation).

Bewerbungsverfahren, Termine, Fristen

Das Kontaktstudium kann frühestens nach sieben Jahren Dienst beantragt werden. Eine zweite Zulassung zum Kontaktstudium nach zehn Jahren hängt von der Nachfrage ab. Die Möglichkeit, am Kontaktstudium teilzunehmen, besteht z. Zt. bis spätestens sechs Jahre vor dem voraussichtlichen Ruhestand.

Das Kontaktstudium in Heidelberg beginnt mit der Einführungstagung am 9. April 2013 und endet am 26. Juli 2013. (Die Termine der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.)

Bewerbungsfrist: 30. September 2012 auf dem Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat, Abt. Personalförderung.

Zur Bewerbung gehören: eine Beschreibung der Beweggründe und Zielsetzung, ein Vertretungsplan für Gemeinde und Schule, ein Votum des bzw. der Dienstvorgesetzten (Dekanat, Schuldekanat, Landeskantorat, Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat).

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbenden bis zum 15. November 2012 zu.

Kosten

Die Teilnehmenden zahlen 750,- € als Eigenbeitrag an die Landeskirche. Hinzu kommen z. Zt. 102,- € als Einschreibegebühr für das Gaststudium an der Universität. Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Morata-Haus. Außerdem werden für die An- und Abreise sowie für zwei Fahrten nach Hause während des Kontaktstudiums die Fahrtkosten erstattet. Alle weiteren (z. B. aus der Trennung von der Familie entstehenden) Kosten sind von den Teilnehmenden zu tragen. Für die Teilnahme am Kontaktstudium werden vierzehn Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet. Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gelten gesonderte Regelungen

Weitere Informationen

Gern berät die am Kontaktstudium Interessierten der Leiter der Abteilung Personalförderung, Kirchenrat Helmut Strack, Telefon 0721 9175 214, die am Studiensemester Interessierten der landeskirchliche Beauftragte für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evang. Landeskirche in Baden, Herr Werner Volkert, Telefon 0721 9175 205. Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zum

Kontaktstudium“, es kann beim Evangelischen Oberkirchenrat, Abt. Personalförderung, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, angefordert bzw. im Internet www.ekiba.de abgerufen werden.

Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störunsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz (RL-BillStörKo)

Vom 9. März 2012

EOK 03.04.2012

AZ: 53/9

Im Rahmen der Umsetzung der Breitbandstrategie der Bundesregierung und der damit einhergehenden Nutzung der „Digitalen Dividende“ für nicht mit Breitband versorgte Gebiete („Weiße Flecken“) war eine Verlagerung der bisher den Frequenzbereich 790 bis 862 MHz mit nutzenden Funkanwendungen der Drahtlosen Produktionstechniken (Sekundärnutzer) erforderlich.

Der Bund hat am 12. Juni 2009 gegenüber dem Bundesrat hierzu folgende Erklärung abgegeben:

„Der Bund wird die Kosten, die sich nachweislich aus notwendigen Umstellungen bis Endes des Jahres 2015 bei denjenigen ergeben, die die Frequenzen 790 bis 862 Megahertz bisher nutzen, Rundfunksendeunternehmen und Sekundärnutzer, insbesondere Kultur- und Bildungseinrichtungen, in angemessener Form tragen.“

Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile infolge der Umwidmung von Frequenzen erlässt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) folgende Billigkeitsrichtlinie:

1 Rechtsgrundlagen

(1) Das BMWi gewährt auf der Grundlage der jeweils ausgebrachten Ausgabeermächtigungen im Bundeshaushalt nach Maßgabe dieser Richtlinie Billigkeitsleistungen (§ 53 Bundeshaushaltsordnung – BHO) für bestimmte Sekundärnutzer aus der Umwidmung von Frequenzen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Falle der Erschöpfung der Haushaltsmittel ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.

(3) Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Bescheiden der Bewilligungsbehörde sowie die Erstattung der Billigkeitsleistung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach dem Verwaltungsrecht des Bundes (vgl. §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

(1) Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Funkgeräte, insbesondere drahtlose Mikrofone, (im Weiteren: Geräteeinheit), wenn eine individuelle frequenzumstellungsbedingte Störungsbetroffenheit der Geräteeinheit an dem Nutzungs- bzw. Störungsstandort nachgewiesen wird und wenn die Geräteeinheit nachweislich im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 (Rechnungsdatum) angeschafft worden ist. Weiterverwendungsfähige Teile einer Geräteeinheit oder deren Zubehör zählen nicht zum Gegenstand der Billigkeitsleistung.

(2) Eine Geräteeinheit, die nach dem 31. Dezember 2009 (Stichtagsregelung) angeschafft wurde, ist auf Grund der Veröffentlichung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur – BNetzA) vom 21. Oktober 2009¹ nicht berücksichtigungsfähig.

3 Voraussetzungen, Bemessungsgrundlage und Höhe der Billigkeitsleistung

(1) Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des bisherigen Frequenznutzers im Frequenzbereich 790 bis 814 MHz/838 bis 862 MHz eine Billigkeitsleistung nur gewähren, wenn durch einen qualifizierten Nachweis eine Störungssituation durch Funkanwendungen des drahtlosen Netzzugangs zum Angebot von Telekommunikationsdiensten im selben Frequenzbereich an seiner Geräteeinheit ausgewiesen wird, die eine weitere Nutzung der Geräteeinheit ausschließen.

Der Nachweis wird im Rahmen eines qualifizierten Prüfungsverfahrens durch die BNetzA der Bewilligungsbehörde elektronisch überstellt. Liegt eine solche Störungssituation nicht vor, wird der Antrag von der Bewilligungsbehörde abgelehnt.

(2) Zur Berücksichtigung des Anschaffungswerts (AW) einer Geräteeinheit wird der nachweislich im Anschaffungszeitpunkt gezahlte – gegebenenfalls auch anteilige Anschaffungspreis (AP) – um einen Anschaffungsnebenkostenfaktor (AN) in Höhe von 5 v. H. des Anschaffungspreises erhöht.

(3) Die Billigkeitsleistung soll höchstens den wirtschaftlichen Nachteil ausgleichen, der

- a) durch den störungsbedingten Ausfall der Geräteeinheit als außerordentliche Abschreibung in Höhe des fiktiven Restbuchwerts dieser Geräteeinheit oder als nicht abschreibungsfähige Wertminderung (WM) oder
- b) durch Umrüstung der Geräteeinheit – soweit technisch möglich – zwecks Wiederherstellung des funktionellen Status quo

entsteht. Die Bewilligungsbehörde vergleicht im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Kosten

aus der Wertminderung bzw. der Komplettabschreibung in Höhe des fiktiven Restbuchwerts mit den alternativen Umrüstkosten der Geräteeinheit; der niedrigere Wert wird zugrunde gelegt. Ein Kostenvoranschlag oder eine Rechnung der Umrüstung der Geräteeinheit ist der Bewilligungsbehörde mit Antragstellung vorzulegen.

(4) Für die Höhe der Billigkeitsleistung liegen zu Absatz 3 Buchstabe a folgende Bestimmungsgrößen zugrunde:

- a) der unter Absatz 2 ermittelte Anschaffungswert (AW);
- b) eine Nutzungsdauer (ND) von acht Jahren mit Beginn ab Anschaffungsjahr (AJ) 2006 bis 2009, einer linearen Wertminderung von 1/8 pro Jahr für die Jahre eins bis fünf und einem Sockel von 3/8 für die Jahre sechs bis acht für Geräteeinheiten von Antragstellern, die gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung² steuerbegünstigte Zwecke verfolgen; dazu zählen auch Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Kirchen;
- c) eine Nutzungsdauer (ND) von fünf Jahren mit Beginn ab Anschaffungsjahr (AJ) 2006 bis 2009 sowie eine lineare Abschreibung von 1/5 pro Jahr für Geräteeinheiten von Antragstellern, die gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung² keine steuerbegünstigten Zwecke verfolgen;
- d) eine volle Jahreswertminderung für Geräteeinheiten gemäß Nummer 3 Absatz 4 Buchstabe b im Anschaffungsjahr bei Kauf in der ersten Jahreshälfte in Höhe von 1/8 des AW, jeweils eine volle Jahreswertminderung im 2. bis 5. Nutzungsjahr in Höhe von 1/8 des AW und einem Sockelbetrag in Höhe von 3/8 des AW im 6. bis 8. Nutzungsjahr oder eine halbe Jahreswertminderung bei Kauf in der zweiten Jahreshälfte in Höhe von 1/16 des AW sowie im 9. Nutzungsjahr ein Sockelbetrag in Höhe von 3/8 des AW;
- e) eine volle Jahresabschreibung für Geräteeinheiten gemäß Nummer 3 Absatz 4 Buchstabe c im Anschaffungsjahr bei Kauf in der ersten Jahreshälfte in Höhe von 1/5 des AW, jeweils eine volle Jahresabschreibung im 2. bis 5. Nutzungsjahr in Höhe von 1/5 des AW oder eine halbe Jahresabschreibung bei Kauf in der zweiten Jahreshälfte in Höhe von 1/10 des AW sowie eine halbe Jahresabschreibung im 6. Nutzungsjahr in Höhe von 1/10 des AW.

Der Erstattungsbetrag (EB) soll dem Wert der Wertminderung bzw. dem Restbuchwert der Geräteeinheit im festgestellten Eintrittszeitpunkt der Störungsbetroffenheit entsprechen. Aus Gründen der Vereinfachung bestimmt sich der Erstattungsbetrag aus dem Wert der Wertminderung bzw. dem Restbuchwert zum 31. Dezember des Vorjahres der nach Nummer 3 Absatz 1 nachweislich eingetretenen Störungsbetroffenheit, höchstens jedoch zum 31. Dezember 2010.

(5) Eine Billigkeitsleistung wird nur gewährt für Anträge ab einem Anschaffungswert von 410 Euro (Ba-

gattellregelung)³. Anträge mit einem geringeren Anschaffungswert werden nicht zum Verfahren zugelassen.

4 Leistungsempfänger, Verfahren

(1) Empfänger der Billigkeitsleistung im Sinne dieser Richtlinie ist nur der Eigentümer (Antragsteller) der betroffenen Geräteeinheit. Die Billigkeitsleistung wird nicht an Gerätemieter (aufgrund von Miet-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnlichen Verträgen) gewährt.

(2) Für die Gewährung der Billigkeitsleistung wird der Nachweis der geräte- und ortsbezogenen Störungsbetroffenheit zu Grunde gelegt. Dabei prüft die Bewilligungsbehörde bei der Onlinebearbeitung des Antrags, ob eine Störungsbetroffenheit vorliegt. Diese Information wird ihr elektronisch im Rahmen eines qualifizierten Prüfverfahrens durch die Bundesnetzagentur übermittelt.

Liegt eine Störungsbetroffenheit hinsichtlich der Frequenznutzung im Frequenzbereich 790 bis 814 MHz/838 bis 862 MHz nicht oder noch nicht vor, wird dem Antragsteller von der Bewilligungsbehörde eine automatisch generierte Ablehnung aufgrund des Fehlens der Antragsvoraussetzung übermittelt.

(3) Für die Gewährung der Billigkeitsleistung sind folgende Unterlagen der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- a) Nachweis (Hersteller, Fachhandel) über die grundsätzliche Möglichkeit einer technischen Umrüstung oder die Nichtumrüstbarkeit der Geräteeinheit auf Nutzung alternativer Frequenzbereiche. Für den Fall, dass die Geräteeinheit umgerüstet werden kann, ist nachzuweisen, dass – unter Angabe der Höhe der Umrüstkosten – nicht kostenfrei auf neue Frequenzen umgestellt werden kann (Rechnung oder Kostenvoranschlag [siehe Nummer 3 Absatz 3]);
- b) Kopie des Personalausweises des Antragstellers einschließlich Angabe der Post- und Wohnanschrift; bei juristischen Personen die Bevollmächtigung;
- c) Original oder beglaubigte Kopie des Kaufbelegs oder Anschaffungsrechnung, der bzw. die auf den Antragsteller ausgestellt ist und aus dem bzw. aus der das Anschaffungsdatum und der Anschaffungspreis ersichtlich sind;
- d) Identifikationsnachweis der Geräteeinheit: Hersteller, Gerätetyp, Seriennummer, Gerätekennummer;
- e) Nachweis des nutzbaren Frequenzbereiches (Schaltbandbreite) der Geräteeinheit;
- f) Nachweis über die Nutzungsart: Für Geräteeinheiten, die bestimmungsgemäß überwiegend mobil oder nomadisierend genutzt werden, sind mindestens 5 Veranstaltungsorte (bundesweit oder regional) in der Antragstellung anzugeben. Entsprechende Nachweise (z. B. Verträge) können von der Bewilligungsbehörde eingefordert werden;

- g) Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Freistellungsbescheid) des zuständigen Finanzamts gültig für das Jahr der Antragstellung.

Die Bewilligungsbehörde behält sich im Weiteren vor, in von ihr festzulegenden Fällen zusätzliche Nachweisungen einzufordern.

(4) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das auf der Internetseite des BAFA⁴ unter www.bafa.de zur Verfügung gestellte elektronische Verfahren (Online-Portal) und anschließender postalischer Einsendung aller sonstigen Antragsunterlagen. Die weiteren Verfahrensbedingungen werden vom BAFA vorgegeben. Anträge, die formlos oder unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden, werden von der Bewilligungsbehörde nicht bearbeitet und an den Antragsteller zurückgegeben.

(5) Der Antragsteller willigt ein, dass die Bewilligungsbehörde zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen andere Behörden des Bundes oder Dritte hinzuziehen kann.

(6) Der für eine Billigkeitsleistung relevante Zeitraum endet am 31. Dezember 2017. Anträge bis zu diesem Stichtag werden von der Bewilligungsbehörde noch bis zum 31. Januar 2018 (Eingang BAFA) angenommen (Ausschlussfrist).

5 De-minimis-Erklärung

Wirtschaftsunternehmen haben ihrem Antrag eine Erklärung beizufügen, mit der die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft („De-minimis-Erklärung“) als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die Billigkeitsleistung geltende Fördergrenzen nicht überschritten werden. Als Vordruck ist die von der Bewilligungsbehörde unter www.bafa.de zur Verfügung gestellte „De-minimis-Erklärung“ zu verwenden.

6 Auszahlung

(1) Die Bewilligungsbehörde prüft und bescheidet die beantragte Billigkeitsleistung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge anhand der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach und stellt den Sachverhalt fest. Die Auszahlung erfolgt nach Bescheiderteilung über die Bewilligungsleistung unbar auf ein Konto des Antragstellers. Eine Abtretung ist nicht zulässig.

(2) Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung (vgl. Nummern 1 Absatz 3) und der im Antrag abgegebenen Erklärung, dass weder dem Leistungsempfänger noch eventuellen Rechtsvorgängern der Kaufpreis erstattet oder ein Ersatz für den Kaufpreis von Dritten geleistet worden ist.

(3) Nicht bewilligte Anträge infolge fehlender Ausgabenermächtigung im Bundeshaushalt werden ohne Auswirkungen auf die Berechnung der Billigkeitsleistung in das Folgejahr übernommen, soweit eine Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben im Bundeshaushalt ausgebracht ist.

(4) Für jede Geräteeinheit wird eine Billigkeitsleistung nur einmal gezahlt. Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt unter dem Vorbehalt der im Antrag abgegebenen Erklärung, dass für dieselbe Geräteeinheit kein weiterer Antrag auf Billigkeitsleistung gestellt wird.

7 Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde und ihres Beauftragten sowie des Bundesrechnungshofs (BRH)

(1) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, gerätespezifische Merkmale im Zweifel auf Kosten des Antragstellers gutachtlich überprüfen zu lassen und selbst oder durch Beauftragte Prüfungen vor Ort durchzuführen. Der Antragsteller hat

- a) die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie
- b) die Geräteeinheiten und diesbezüglich relevante Unterlagen ein Jahr nach dem Bescheiden für Überprüfungen bereitzuhalten. Der BRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern in gleicher Weise zu prüfen.

(2) Über Zweifelsfälle der Auslegung dieser Richtlinie entscheidet das BMWi im Einvernehmen mit dem BMF.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Sie ersetzt die „Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz (RL-BillStörKo)“, vom 5. Oktober 2011 (BANz. S. 3669).

Der Beginn des Antragsverfahrens bei der Bewilligungsbehörde ist der 15. November 2011.

Bonn, den 9. März 2012

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Gundlach

¹ Amtsblatt Nr. 20, Verfügung 57/2009, vom 21. Oktober 2009: Veröffentlichung der durch die Umsetzung internationaler Vorgaben und von Flexibilisierungsvorhaben geänderten Einträge für die Pakete „Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“ im Frequenzbereich 790 bis 862 MHz (Digitale Dividende).

² Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

³ Gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (Steuerrechtliche Geltendmachung von Wirtschaftsgütern ab 410 €).

⁴ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn
Internet: www.bafa.de

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen

Gaggenau, Lukasgemeinde

(Evangelischer Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Lukasgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Gaggenau kann zum 1. September 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der bisherige Stelleninhaber wechselt nach sieben Jahren in eine andere Gemeinde des Kirchenbezirks. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Lukasgemeinde wurde 1982 gegründet. Sie ist die jüngste der drei Diasporagemeinden in Gaggenau. Zu ihr gehören knapp 1.800 Gemeindeglieder, die in den Stadtteilen Hörden, Ottenau, Selbach und Sulzbach leben. Auch nach der Eingemeindung in die Stadt Gaggenau haben sich die Ortsteile ihren eigenständigen Charakter bewahrt.

Die Stadtteile befinden sich im Umkreis von zwei bis vier Kilometer um Gemeindezentrum und Pfarrhaus. Neben der Grund- und Werkrealschule in Ottenau befinden sich in Gaggenau und im nahe gelegenen Gernsbach alle weiterführenden Schularten. Die Schulen sind mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV gut zu erreichen. Der Stadtbahnanschluss mit guten Verbindungen nach Baden-Baden, Rastatt, Karlsruhe und in das Murgtal befindet sich wenige Gehminuten vom Pfarrhaus entfernt.

Zur Lukasgemeinde gehören zwei Predigtstellen (sonntags 9:00 Uhr und 10:30 Uhr). Die eine im geräumigen Gemeindezentrum in Ottenau (1914 erbaut), die andere in der „Radfahrerkerche Hörden“ (1956 erbaut). In der Regel wird in beiden Häusern sonntäglich

Gottesdienst gefeiert. Eine Hausmeisterin/Kirchen-dienerin betreut beide Gebäude.

Für die Verwaltungsarbeiten steht eine erfahrene Pfarramtssekretärin mit einem Deputat von 10,5 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung.

Das Pfarrhaus wurde 1992 neu als Doppelhaushälfte errichtet. Im Pfarrhaus befinden sich das Pfarrbüro und das Arbeitszimmer (Souterrain). Die Dienstwohnung (120 qm) hat sechs Zimmer, Küche und Bad, Gäste-WC mit Dusche, sowie einen großen Speicher. Dazu gehören eine Garage, eine überdachte Terrasse und ein Garten mit Gartenhaus an der Rückseite des Gebäudes. Das Pfarrhaus liegt zentral in Ottenau in unmittelbarer Nähe zur Grund- und Werkrealschule. Das Gemeindezentrum ist in vier Gehminuten zu erreichen, bis zur Radfahrerkerche sind es anderthalb Kilometer.

Die Lukaskirche versteht sich als offene und öffentliche Gemeinde in den Stadtteilen und in der Stadt; sie will konsequent einladend und gastfreundlich sein. Dies kommt in zwei Projekten der Gemeinde zum Ausdruck, deren Weiterführung der engagierte Ältestenkreis sich wünscht: Das ist die in Baden bisher einmalige „Radfahrerkerche Hörden“, ein zielgruppenorientiertes Angebot einer „Offenen Kirche“, und das kulturelle Angebot der „Konzertkammer an der Murg“, das zusammen mit dem Evangelischen Kantorat Gaggenau verantwortet wird. Der Ältestenkreis freut sich, wenn Bewährtes eine Fortsetzung findet, er lädt aber ausdrücklich dazu ein, eigene Akzente zu setzen.

Zur Radfahrerkerche gehört ein Team Ehrenamtlicher, das sich um die Pflege der Kirche und um Veranstaltungen kümmert, sowie die Renngemeinschaft von Rennradamateuren, das „Team Radfahrerkerche Hörden“, das sportlich um Spenden für soziale Zwecke wirbt.

Die Jugendarbeit der Lukaskirche ruht auf zwei Säulen: Dem Engagement der Pfadfinder vom VCP, die im Gemeindezentrum eigene Räume haben, und den Projekten des „Jugendteams“ der Lukaskirche, das die Konfirmandenarbeit begleitet und Jugendgottesdienste verantwortet.

Einmal monatlich trifft sich ein Seniorenkreis unter bewährter Leitung; die Kindergottesdienstarbeit bedarf der Neubelebung.

Ein erfreulicher Gottesdienstbesuch und das Angebot unterschiedlicher Gottesdienste (Themengottesdienste, Predigttrihen) gehören zur Lebendigkeit der Lukaskirche. Der Ältestenkreis freut sich auf ein kreatives Miteinander.

In unserer Diasporagemeinde lebt etwa ein Viertel der Gemeindeglieder in konfessionsverbindender Ehe. Deshalb gehört die Ökumene zu den großen Themen der Gemeinde. Es existiert ein Ökumenischer Partnerschaftsvertrag, aus dem heraus sich eine Zusammenarbeit entwickelt hat, die auszubauen ist. Punktuell gibt es ein sehr lebendiges Miteinander.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird in der Gesamtkirchengemeinde Gaggenau durch einen hauptamtlichen Kantor geleistet, der durch nebenamtliche Organisten unterstützt wird.

Die drei evangelischen Gemeinden in Gaggenau arbeiten eng zusammen; die Mitarbeit in den kirchengemeindlichen Gremien wird erwartet. In Zukunft werden verstärkt Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde auf das Verwaltungs- und Serviceamt übertragen.

Die Pfarrer der Gaggenauer Gemeinden treffen sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen. Es werden auch gemeinsame Gottesdienste gefeiert. In der Kirchengemeinde befinden sich drei Senioren- und Pflegeheime in kommunaler und privater Trägerschaft, die gemeinsam durch die Pfarrstelleninhabenden im Wechsel gottesdienstlich betreut werden.

Wir freuen uns auf einen Pfarrer / eine Pfarrerin (auch ein Pfarrehepaar in Stellenteilung), der/die in Liturgie und Predigt die Nähe zu den Menschen und den Themen unserer Zeit sucht und sich mit eigenem Profil und kommunikativer Kompetenz in die vielfältigen Beziehungen in Gemeinde, Ökumene, Stadtteilen und Stadt einbringt.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Bezirksauftrag in der Tourismusseelsorge.

Weitere Informationen finden sie unter:

www.evangelische-kirche-gaggenau.de,

www.radfahrerkerche-hoerden.de.

Persönlich beantworten Ihre Fragen gerne:

Cornelia Becker (Vorsitzende des Ältestenkreises),
Telefon 07225 71795, E-Mail: becker.co@gmx.de;
Dekan Thomas Jammerthal, Telefon 07221 906722,
E-Mail: thomas.jammerthal@ekibad.de.

Heidelberg-Handschuhsheim, Friedensgemeinde Ost

(Evangelische Kirche in Heidelberg - Bezirks-gemeinde)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Friedensgemeinde Ost in Heidelberg-Handschuhsheim kann zum 1. September 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber eine neue Aufgabe übernimmt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Handschuhsheim ist der nördlichste Stadtteil von Heidelberg mit teils städtischem und teils ländlichem Charakter, geprägt durch einen gewachsenen Ortskern mit der Kirche in der Mitte.

Die beiden Pfarrgemeinden Ost und West gehören zur Evangelischen Kirche in Heidelberg und zählen knapp 6.000 Gemeindeglieder. Sie verfügen mit der Friedenskirche über eine gemeinsame Predigtstelle. Die Pfarrstelleninhabenden gestalten im 14-tägigen Wechsel die Gottesdienste in enger Zusammenarbeit mit dem Kantor und weiteren Mitarbeitenden.

Zwei Kindergärten sowie mehrere diakonische Einrichtungen befinden sich auf dem Gemeindegebiet. Sie werden von den Pfarrstelleninhabenden inhaltlich begleitet. Die administrative Verantwortung liegt bei der Bezirksgemeinde.

Die beiden in der Gemeinde befindlichen Altenheime werden weitestgehend von zwei eigenen Seelsorgern betreut.

Die Ältestenkreise der Friedensgemeinde arbeiten intensiv zusammen und bilden einen gemeinsamen „Gesamtältestenkreis“. Viele Arbeitsbereiche werden von Haupt- und Ehrenamtlichen für die gesamte Friedensgemeinde wahrgenommen. Die Ältesten denken deshalb derzeit darüber nach, die beiden Teilgemeinden zeitnah zu einer Gemeinde zusammenzuführen und ein Gruppenpfarramt zu bilden. Sekretariat und Amtsräume beider Pfarrstelleninhabenden wären dann rund um die Kirche in der Ortsmitte konzentriert.

Die Friedensgemeinde bringt ihr besonderes Profil ein in das Netzwerk der Heidelberger Pfarrgemeinden. Zum Gemeindebild gehören fünf Schwerpunkte: Zum einen eine profilierte kirchenmusikalische Arbeit mit einer umfangreichen Chorarbeit sowie regelmäßiger kirchenmusikalischer Gestaltung der Gottesdienste. Zum Zweiten pflegt die Friedensgemeinde ein vielfältiges und lebendiges Gottesdienstleben in großen und kleinen Formen. Der neu gestaltete Kirchenraum lädt ein zur kreativen theologisch und geistlich qualitätsvollen Gottesdienstarbeit. Die Friedensgemeinde sucht drittens den vielfältigen Kontakt zu Familien, zum Beispiel über die Kindergärten, eine lebendige Kindergottesdienstarbeit sowie die zahlreichen Kinder- und Jugendchöre. Ein vierter Schwerpunkt sind Angebote an Erwachsene, mit anderen über den Glauben ins Gespräch zu kommen. Und schließlich versteht sich die Friedensgemeinde als aktive und diakonische Gemeinde, die eine gute ökumenische Nachbarschaft zur katholischen Gemeinde vor Ort pflegt. Sie bietet Möglichkeiten für ehrenamtliches Engagement und ermutigt zum diakonischen Dasein für die Menschen in Handschuhsheim.

Ein gut organisiertes Pfarramtssekretariat mit zwei routinierten Sekretärinnen hält dem Stelleninhaber / der Stelleninhaberin den Rücken frei.

Zu den Mitarbeitenden der Gemeinde gehören zudem die Kollegin der Westpfarre, der Kantor, der Kirchendiener, die Erzieherinnen der Kindergärten, sowie die Sozialarbeiter des offenen Jugendtreffs und der Nachbarschaftshilfe; dazu die engagierten lebendigen Ältestenkreise sowie weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das großzügige Pfarrhaus verfügt über sechs Zimmer (ein Dienstzimmer zusätzlich) und liegt neben der Kirche. Es gilt innen und außen als eines der schönsten Pfarrhäuser Badens.

Die Friedensgemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der mit Elan und Kreativität das beschriebene Gemeindeprofil in vielfältiger Weise mit Leben erfüllt.

Sie/er sollte mit Freude und Engagement auf die Menschen in Handschuhsheim zugehen, theologisches Profil und religionspädagogisches Geschick ebenso mitbringen, wie ein offenes Ohr für die Fragen und Anliegen der Menschen. Große Teamfähigkeit ist Voraussetzung, Erfahrungen in der Teamarbeit sind erwünscht.

Die Größe der Gemeinde erfordert Organisations-talent, vor allem aber Begeisterung für den Glauben und für die Pflege eines aktiven Gemeindelebens.

Für nähere Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Sabine Kirschfink, Vorsitzende des Ältestenkreises Ost, E-Mail: sabine.kirschfink@googlemail.com, Telefon 06221 400098;

Dr. Lothar Bauerochse, Vorsitzender des Gesamtältestenkreises, E-Mail: l.bauerochse@web.de, Telefon 06221 470747;

Pfarrerin Monika Hautzinger, Friedensgemeinde West, E-Mail: monika.hautzinger@ekihd.de, Telefon 06221 473094;

Dr. Marlene Schwöbel-Hug, Dekanin der Evangelischen Kirche in Heidelberg, E-Mail: Marlene.schwoebel-hug@kbz.ekiba.de, Telefon 06221 9803 40.

Heitersheim mit Eschbach und Gallenweiler

(Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Heitersheim mit Eschbach und Gallenweiler kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Pfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Stadt Heitersheim liegt im schönen Markgräflerland verkehrsgünstig zwischen Freiburg und Basel und hat ca. 6.000 Einwohner. Vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, mehrere Kindergärten, Grundschule, Hauptschule / Werkrealschule und Realschule sind in der Gemeinde vorhanden, Gymnasium in unmittelbarer Nachbarschaft.

Unsere Stadt blickt auf eine lange, historische Vergangenheit zurück. Malteserschloss, Römermuseum, „Villa Urban“ und „Villa Artis“ sind touristische Anziehungspunkte.

Die Evangelische Kirchengemeinde Heitersheim hat zusammen mit den Nebenorten Gallenweiler (153) und Eschbach (582) 2.036 Gemeindeglieder. Die Nebenorte haben ebenfalls Predigtstellen; dort finden regelmäßig Gottesdienste statt.

Im Rahmen der regelmäßigen Gottesdienste finden Familiengottesdienste, Taizé-Gottesdienste, Gottesdienst im Grünen, Gottesdienst im Gehen und die Osternacht statt. Darüber hinaus werden Bibelabende, ökumenische Bibelwoche, Kinderbibeltage, der Weltgebetstag und das Gemeindefest einmal im Jahr ver-

anstaltet. Einmal im Monat wird eine Andacht im Alten- und Pflegeheim gehalten.

Das Profil unserer Gemeinde ergibt sich aus dem Leitsatz „Leben und Wirken für Gottes eine, heile Welt“. Dies soll in allen Aktivitäten zum Ausdruck gebracht werden.

Die Kirchengemeinde Heitersheim verfügt derzeit nicht über ein den Pfarrhausrichtlinien entsprechendes, familiengerecht bewohnbares Pfarrhaus. Um unser Gemeindehaus mit dem 2005 umgebauten Kirchenraum den Erfordernissen der kommenden Jahre anpassen zu können, müssen wir aus finanziellen Gründen das Pfarrhaus verkaufen. Derzeitiger Planungsstand ist, entweder eine Pfarrwohnung im Obergeschoss des Gemeindehauses einzubauen, ein den Pfarrhausrichtlinien entsprechendes Pfarrhaus zu kaufen oder ggf. eine Dienstwohnung zu mieten.

In der Kirchengemeinde wirken derzeit folgende Hauptamtlichen am Gelingen der Gemeindegemeinschaft mit:

Pfarrsekretärin (12 Wochenarbeitsstunden);
Kirchendienerin und Hausmeisterin (19,2 Wochenarbeitsstunden);
Organist mit C-Prüfung).

Ein „Eine-Welt-Laden“ wird zusammen mit der Caritas am Ort geführt.

Die in der Gemeinde zahlreich bestehenden Gruppen und deren Aktivitäten, die alle Altersstufen umfassen, werden überwiegend ehrenamtlich organisiert und geleitet.

Dies sind:

- „All-in-Action“ (zwei Gruppen mit Jungen und Mädchen von 10-14 Jahren, monatlich);
- Pfadfinder (verschieden Altersgruppen, wöchentlich);
- Kindergottesdienst (nach Planung);
- Seniorencafé (monatlich);
- Gemeinsames Mittagessen (monatlich);
- Eine-Welt-Gruppe (bei Bedarf);
- Helferkreis (Hilfestellungen täglich / Teamtreffen jeden 2. Monat);
- Bläserkreis (wöchentlich);
- Chor (14-tägig);
- Frauen-treffen-Frauen (monatlich);
- Kreativ Handarbeitskreis (wöchentlich).

Ein Gemeindebrief erscheint vierteljährlich.

Es wird erwartet, dass ein Bezirksauftrag übernommen wird.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar. Wir wollen mit Ihnen lieb gewonnene Traditionen pflegen, aber auch Neues suchen, entdecken und ausprobieren.

Wir freuen uns auf Sie.

Kontaktadressen:

Evangelisches Pfarramt Heitersheim
Unterer Gallenweiler Weg 2
79423 Heitersheim
Telefon 07634 552043
E-mail: ev.pfarramt.heitersheim@t-online.de
Internet: www.heitersheim.ekbh.de

Ansprechpartner:

Klaus Scheurer, Kirchengemeinderat, Römerstraße 4, 79423 Heitersheim, Telefon 07634 1669, E-Mail: klwascheurer@web.de und Dekan Hans-Joachim Zobel, Wilhelmstraße 17, 79379 Müllheim, Telefon 07631 172743, E-Mail: dekanat@ekbh.de.

Hochstetten

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Hochstetten kann mit einem auf $\frac{3}{4}$ eingeschränkten Dienstverhältnis ab sofort wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in ein anderes Aufgabengebiet wechselt. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst fünf Wochenstunden.

Zur Kirchengemeinde Hochstetten gehören ca. 1.600 evangelische Gemeindeglieder. Hochstetten ist Teil der politischen Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, die ca. 12.000 Einwohner zählt. Der Ortsteil Hochstetten hat etwa 4.000 Einwohner. Die Gemeinde liegt 15 km nördlich von Karlsruhe in der Rheinebene. Karlsruhe ist mit der Stadtbahn gut zu erreichen.

Unsere evangelische Bartholomäus-Kirche wurde im Jahr 1742 errichtet und bietet 230 Sitzplätze. Nachdem sie in den 1960er Jahren innen modernisiert und mit Fenstern des bekannten Glaskünstlers Klaus Arnold versehen wurde, steht eine erneute Innenrenovierung 2013 an. Der Friedhof liegt direkt neben der Kirche.

Das geräumige, 1900 im Jugendstil erbaute Pfarrhaus steht zwischen Kirche und Gemeindehaus. Es umfasst neben den zwei Dienstzimmern sechs Zimmer im privaten Bereich und ist in einem guten baulichen Zustand (Erneuerung der Fenster während der Vakanz).

Das 2005 eingeweihte Gemeindehaus ist ein Schmuckstück unserer Gemeinde; es verbindet eine interessante Architektur mit hoher Funktionalität und wurde unter sehr hohem ehrenamtlichem Engagement erbaut.

In Hochstetten gibt es eine Grundschule. Eine weitere Grundschule sowie Haupt- und Realschule, eine christliche Grundschule und eine Förderschule befinden sich im Ortsteil Linkenheim. Verschiedene Gymnasien sind in Karlsruhe gut zu erreichen.

Die Gemeindegemeinschaft wird unterstützt von einer kompetenten Pfarramtssekretärin (10,5 Wochenarbeitsstunden), zwei Organisten, einem Posaunenchorleiter, einer Chorleiterin und einer Kirchendienerin.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hält im hiesigen Alten- und Pflegeheim monatlich einen Gottesdienst. Die diakonischen Einrichtungen in Hoch-

stetten (zwei Kindergärten, Krankenpflege- und Nachbarschaftshilfe) werden vom Diakonieverein Linkenheim-Hochstetten geleitet. Ein Vertreter des Ältestenkreises gehört dem Vorstand an. Die beiden Kindergärten sind mit der Kirchengemeinde verbunden und feiern regelmäßig Gottesdienste und Monatsandachten. In Linkenheim gibt es einen Tafelladen, dessen Träger das Diakonische Werk und die Evangelische Allianz am Ort sind.

Seit mehreren Jahren prägen Kirchenchor, Posaunenchor, Bibelkreis, Frühstückskreis, Frauenkreis, Kindergottesdienst, Gebetskreis und die Gemeindenachmittage im Winterhalbjahr das Gemeindeleben. In jüngster Zeit entstanden der Männertreff (mit ca. 30 Teilnehmern), der Frauentreff „mittendrin“, eine Krabbelgruppe und das JA-Team. Letzteres bereitet circa einmal monatlich (zusammen mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer einen Gottesdienst für Junge und Alte (=JA) vor.

Der CVJM Hochstetten e.V. ist von der Kirchengemeinde vertraglich mit der Kinder- und Jugendarbeit beauftragt (außer Kindergottesdienst). Der CVJM hat eine sehr ausgedehnte Arbeit, die zum großen Teil in eigenen Räumen aber auch im Gemeindehaus selbstständig durchgeführt wird. Die Arbeit umfasst Jungschar- und Jugendgruppen, Jugendgottesdienste und zahlreiche Freizeiten.

Träger eines Gottesdienstes für junge Erwachsene sind die beiden evangelischen Kirchengemeinden und beide CVJM von Linkenheim und Hochstetten.

Alle evangelischen Gemeinden in Linkenheim-Hochstetten (Freie evangelische Gemeinde in Hochstetten, Liebenzeller Gemeinde, AB-Gemeinschaft, beide CVJM und die beiden Kirchengemeinden) sind durch die Allianz verbunden und feiern regelmäßig gemeinsam Allianzgebetswochen, Gebetstreffen und Gottesdienste.

Mit der katholischen Seelsorgeeinheit besteht auf ökumenischer Basis eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Gemäß unserem Perspektivsatz „Unsere Gemeinde ist wie ein Baum, fest verwurzelt in Gott, mit vielen Ästen und leuchtenden Früchten. Miteinander leben wir unseren Glauben, arbeiten und feiern miteinander - dazu laden wir ein“ suchen wir eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der diese Arbeit mitträgt und weiterentwickelt.

Wir wünschen uns, dass Gottes Wort biblisch fundiert und freudig verkündigt wird.

Wir erwarten die Fortführung von Bewährtem und ebenso neue Impulse für die Gemeindegemeinschaft.

Wir freuen uns über Leitungskompetenz, Team- und Kooperationsbereitschaft und ein vertrauensvolles Miteinander.

Näheres ist bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Margrit Kieninger, Telefon 07247 946122 zu erfahren sowie beim zuständigen Dekanat, Telefon 07251 2615, Dekan Wolfgang Brjanzew.

Kirchzarten-Stegen, Heiliggeistgemeinde Kirchzarten

(Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle der Heiliggeistgemeinde Kirchzarten mit Oberried kann zum 1. August 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber nach dreizehn Jahren auf eine andere Pfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Kirchzarten ist 9 km östlich von Freiburg im Dreisamtal gelegen und hat eine sehr gute Nahverkehrsanbindung (DB im Halbstundentakt). Kirchzarten hat fast 10.000 Einwohner, Kindergärten und Schulen aller Art sind am Ort und im Umkreis von zwei km zu erreichen. Die Infrastruktur ist vorbildlich (z. B. Fachärzte, Geschäfte).

Die Heiliggeistgemeinde bildet zusammen mit der Versöhnungsgemeinde Stegen eine Kirchengemeinde mit ca. 4.200 Gemeindegliedern, davon 2.400 in Kirchzarten/Oberried. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit Montessoriprofil. Zur Pfarrstelle gehört die Seelsorge im Oskar-Saier-Pflegeheim (mit betreutem Wohnen) mit ca. 180 Bewohnern. Hier feiern wir alle 14 Tage am Samstagnachmittag Gottesdienst. In Kirchzarten feiern wir jeden Sonntag Gottesdienst, in Oberried ca. drei- bis viermal jährlich. Das Profil unserer Gemeinde kennzeichnen sorgfältig vorbereitete Gottesdienste, die überdurchschnittlich gut besucht sind.

Zum „Herzen“ unserer Gemeinde gehört die Kirchenmusik, die von Kantorei, Orchester und der versierten Organistin getragen wird.

Ebenfalls wichtig ist uns eine sorgfältige theologische Arbeit, die bei uns in besonderer Weise der „Theologische Kreis Dreisamtal“ wahrnimmt, der überörtlich bekannt ist und renommierte Referentinnen und Referenten für die Vortragsreihen gewinnt. Der Kreis arbeitet selbstständig.

Wir pflegen ein lebendiges ökumenisches Miteinander mit der Seelsorgeeinheit Dreisamtal durch gemeinsame Gottesdienste, Andachten und weitere Veranstaltungen. Neu begonnen wurde das Projekt „Konfi-3“, das von Ehrenamtlichen getragen wird. Unser Kindergottesdienst findet sonntags statt. Aber wir suchen auch nach neuen Formen für die Kinder- und Jugendarbeit, die den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen.

Weitere Informationen, z. B. zur Seniorenarbeit, zu den Kinderbibeltagen, zur Taizé-Andacht usw. geben wir gerne mündlich.

Das Pfarrhaus liegt auf demselben Grundstück wie das Gemeindezentrum und wurde 2002 grundlegend saniert und wärmegeklärt. Es ist in hervorragendem Zustand mit fünf hellen, freundlichen Zimmern, dazu Küche mit Esszimmer, zwei Bäder und Gäste-WC und einem Gartenanteil mit Terrasse. Zwei Garagen sind vorhanden. Das Pfarrbüro und das Dienstzimmer be-

finden sich im selben Haus; sie haben einen separaten Eingang, sind aber auch von der Wohnung aus zu erreichen.

Das Pfarrhaus wird spätestens zum 1. August 2012 bezugsfertig sein.

Das Gemeindezentrum, 1970 eingeweiht, von großzügigen Außenanlagen umgeben, umfasst einen zentralen Gottesdienstraum, einen Gemeindesaal mit Küche, drei Gruppenräume, Notenbibliothek / kleines Sitzungszimmer und Kindergarten.

Auf eine gute Zusammenarbeit freuen sich eine Hausmeisterin (50 %), die Pfarramtssekretärin, die auch in Stegen eingesetzt ist (zusammen 22 Wochenarbeitsstunden), fünf Erzieherinnen, die neben- und ehrenamtlichen Organistinnen und Organisten, die Chor- und Orchesterleiterin und die Leiterin der Kinderkantorei.

Der Ältestenkreis besteht z. Zt. aus zehn Mitgliedern, die sich engagiert mit ihrer Gemeinde identifizieren. Dazu kommen zahlreiche Ehrenamtliche, die gerne in unserer Gemeinde mitarbeiten. Entsprechend hoffen wir auf teamfähige Bewerberinnen und Bewerber, auch in Stellenteilung.

Unsere Gemeinde pflegt lebendige Traditionen und ist zugleich offen für neue und interessante Impulse.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet, ebenfalls die Kooperation in unserer Region Dreisamtal-Hochschwarzwald.

Kontaktadressen:

Evangelisches Dekanat Breisgau-Hochschwarzwald, Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 07631 172743, E-Mail: dekanat@ekbh.de; Kirchengemeinde: Roswitha Freykowski, Telefon 07661 1757 und Ekkehard Braun, Telefon 07661 3338.

Markdorf, Gruppenpfarramt Pfarrstelle I und II (Evangelischer Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Pfarrstellen I und II im Gruppenpfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf können zum 1. September 2012 jeweils mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Das mit der jeweiligen Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Die Stadt Markdorf hat mit ihren Teilorten rund 13.000 Einwohner und liegt nahe am Bodensee, zwischen Ravensburg und Meersburg, am Fuß des Gehenbergs (750 m). Markdorf hat eine historische Altstadt mit Fußgängerzone und bietet einen hohen Freizeitwert. Alle Schularten (inkl. Ganztagsbetreuung) sind vor Ort, auch sonst ist die Infrastruktur sehr gut (große städt. Bibliothek, Musikschule, reichhaltiges Kulturleben, Bahn-Anschluss, viele Einzelhandelsgeschäfte inkl. Baumarkt, viele Vereine und Ärzte). Zum Gebiet der Kirchengemeinde gehören noch Kluffern, Bermatingen-Ahausen und das Deggenhausertal.

Die Evangelische Kirchengemeinde ist gut integriert in das Leben vor Ort, rege beteiligt am ökumenischen Leben und setzt zugleich immer wieder kritische Ak-

zente. Sie wird als aufgeschlossen, stets in Bewegung, innovativ und politisch interessiert beschrieben. Durch den stetigen Zuzug junger Familien ist die Kirchengemeinde zu einer Gemeinde mit rund 4.500 Gemeindegliedern angewachsen. Das Team der Hauptamtlichen besteht außer den neu zu besetzenden Pfarrstellen aus zwei Sekretärinnen und einer Hausmeisterin und einem Bundesfreiwilligendienstler. Nebenamtlich sind mehrere Organist/innen und Kirchendiener/innen im Einsatz. Die Gemeindearbeit ist stark auf die Mitverantwortung durch Ehrenamtliche ausgerichtet. Ein selbstbewusster und engagierter Kirchengemeinderat leitet die Gemeindearbeit ziel- und aufgabenorientiert.

Die Leitsätze geben gut das Selbstverständnis und die Vision der Kirchengemeinde wieder.

- Wanderndes Gottesvolk: Wir orientieren uns am Wort Gottes und sind als kritische Protestanten offen für Ökumene und Dialog;
- Salz der Erde: Wir übernehmen Verantwortung für das, was in der Welt geschieht;
- Leib Christi: Wir sind ein Ort der Gemeinschaft und schätzen unsere Vielfalt;
- Haus der lebendigen Steine: Wir bieten Raum für geistlich-seelisches Auftanken und feiern lebendige und fröhliche Gottesdienste.

Darüber, wie sich diese Leitsätze konkret zeigen oder auch zeigen können, würden wir gerne ins Gespräch mit Ihnen kommen.

Wir bieten:

- ein motiviertes Hauptamtlichen-Team, dem eine gelingende und aufgabenorientierte Zusammenarbeit sehr am Herzen liegt. Eine besondere Chance liegt im gemeinsamen Neubeginn aller Pfarrstelleninhaber/innen;
- positive Erfahrung mit der Teamarbeit (Supervision);
- Bereitschaft zu Veränderungen und Offenheit für neue Impulse und Arbeitsweisen, auch innerhalb der regionalen Zusammenarbeit;
- klare Strukturen (Dienstbesprechungen, Teamklausuren, Seelsorgebezirke, regelmäßige Regionaltreffen etc.);
- einen aufgeschlossenen und zielorientiert arbeitenden Kirchengemeinderat;
- viele ehrenamtliche Mitarbeitende;
- viele aufgeschlossene und interessierte Kirchengemeindeglieder und Familien;
- ein geräumiges, zentral gelegenes Pfarrhaus (BJ 1950), das 2010 nach EnEV 2009 energetisch saniert und stilvoll renoviert wurde, mit ca. 160 qm (sieben Zimmer + ein Dachzimmer, zwei Badezimmer, Wintergarten, Kamin-Ofen im WZ), mit neuer solarunterstützter Gas-Brennwert-Heizung, geräumigem Keller, Garage (ein Stellplatz) und einem Garten. Die Bezugsfertigkeit des Pfarrhauses nach Renovierung ist zum 01.09.2012 zu erwarten;

- eine moderne, zentral gelegene Pfarrwohnung für Pfarrstelle II (BJ 1991, 6,5 Zimmer, ca. 175 qm, zwei Badezimmer), mit Gas-Zentralheizung, Carport (zwei Stellplätze), einem Fahrradschuppen und kleinem Garten. Die Pfarrwohnung ist frisch renoviert und jederzeit bezugsfertig;
- eine neugotische, liebenswerte Kirche (BJ 1897, 1997 renoviert) mit ca. 110 Plätzen und elf Jahre alter Orgel;
- ein modernes, großes, barrierefreies Gemeindehaus „Haus im Weinberg“ (BJ 1991, Architektenpreis), das vielfältiges Arbeiten und Erleben ermöglicht und über kirchliche Grenzen hinaus einen angesehenen Status hat;
- ein weiteres Gemeindehaus mit Pfarrbüro, Bibliothek, Diakonie-Büro und verschiedenen kleineren Räumen, darunter auch - bei Bedarf - jeweils ein gesondertes Arbeitszimmer für die Pfarrstelleninhaber/innen.

Wir wünschen uns:

- Teamfähigkeit;
- die Bereitschaft, vertrauensvoll und offen mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten;
- die Freude am gemeinsamen Planen und Gestalten, Entwickeln und Organisieren;
- die Bereitschaft zur gemeinsamen Supervision;
- eine aufgeschlossene und kritische Verkündigung, die unsere Leitsätze mit einbezieht;
- die Freude an der Wahrnehmung seelsorglicher Aufgaben.

Die Stellen sind auch gut geeignet für Pfarrehepaare im Jobsharing.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Doris Käser (Vorsitzende des Kirchengemeinderates),
Telefon 07544 72476,
E-Mail: kirchengemeinderat@ekima.de;
Dekanstellvertreter Dirk Boch, Telefon 07773 5588,
E-Mail: dekanat.ueberlingen-stockach@kbz.ekiba.de
sowie auf unserer Website: www.ekima.de (wird gerade überarbeitet - dort finden Sie auch unsere Konkretionen zu den Leitsätzen).

Riegel mit Endingen

(Evangelischer Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle im Gruppenamt der Evangelischen Kirchengemeinde Riegel mit Filialgemeinde Endingen kann zum 1. September 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin auf eine andere Pfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Unsere beiden Kirchengemeinden Riegel und Endingen liegen am nördlichen Kaiserstuhl und sind geprägt durch eine liebevolle Landschaft, den Weinbau und das milde Klima der Rheinebene. Gleichzeitig bietet die Nähe zu Freiburg (20 km) die Möglichkeit, eine breite Palette kultureller Angebote wahrzunehmen.

Der Ort Riegel, in dem auch das Pfarrhaus steht, liegt direkt an der Autobahn, der Rheintalbahn (DB) sowie der Kaiserstuhlbahn (SWEG) und ist somit verkehrstechnisch sehr gut angeschlossen. In der Gemeinde gibt es eine Grund-, Haupt- und Sonderschule sowie zwei kommunale Kindergärten. Der Ort umfasst ca. 3.600 Einwohner. Mitzubetreuen ist die Kirchengemeinde Endingen mit den Ortschaften Wyhl (ca. 3.600 Einwohner) und Forchheim (ca. 1.300 Einwohner). Das Gemeindebüro befindet sich in Endingen, einem mittelalterlichen Städtchen mit ca. 6.500 Einwohnern. Hier gibt es gute Einkaufsmöglichkeiten, eine Grund-, Werkreal-, Real- und Förderschule. Gymnasien befinden sich im 10 km entfernten Kenzingen sowie in Emmendingen und Freiburg und sind durch den ÖPNV gut erreichbar.

Das Pfarramt Riegel betreut seit seiner Entstehung im Jahr 1900 die Kirchengemeinden Riegel (ca. 1.100 Gemeindeglieder) und Endingen (ca. 2.200 Gemeindeglieder) mit den dazugehörigen Ortschaften Wyhl und Forchheim. Alle vier Ortschaften sind von ihrer Tradition her katholisch geprägt. Viele der evangelischen Christen sind Zugezogene aus dem Umland und auch aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten und der ehemaligen Sowjetunion. In Riegel und Endingen stehen jeweils eine Kirche und ein Gemeindehaus. In beiden Kirchen wird jeden Sonntag Gottesdienst gehalten, in den Außenorten an hohen Feiertagen.

Die vorhandenen diakonischen Einrichtungen sind in kommunaler oder katholischer Trägerschaft. Es besteht eine gute Zusammenarbeit der evangelischen Kirchengemeinden mit den Kommunen und der katholischen Seelsorgeeinheit, die wir gerne auch weiterhin pflegen wollen. Dies umfasst auch den Kontakt zu den Seniorenwohnanlagen in Riegel und Endingen und dem Altenpflegeheim in Endingen. Im Altenpflegeheim wird vierzehntägig ein evangelischer Gottesdienst gefeiert. Von Seiten der Hausleitung besteht große Offenheit, die Zusammenarbeit zu verstärken und die Seelsorge auszubauen. Dieses Anliegen wurde in die Visitationsziele im Herbst 2011 aufgenommen.

Das Pfarrhaus aus dem Jahr 1904 ist 1998 ausgebaut und 2012 energetisch saniert worden. Es beherbergt neun Räume, von denen je einer als Sprechzimmer, Archivraum und Studierzimmer für die Gemeinde genutzt werden. Insgesamt umfasst das Pfarrhaus ca. 150 qm mit zwei Garagen, einem ruhigen Garten und einer großen Terrasse.

Die beiden Kirchen stammen aus den Jahren 1898 und 1908 und sind in neogotischem Jugendstil gehalten. In Endingen wird derzeit eine neue Heizung eingebaut. Der bauliche Zustand der beiden Kirchen und der Gemeindehäuser ist gut.

Seit 2002 werden die beiden Kirchengemeinden durch den Diakon und die Pfarrerin im Gruppenamt geleitet. Diese bewährte Zusammenarbeit soll fortgeführt werden. Deshalb wünschen wir uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der die verschiedenen Aufgabengebiete je nach Neigungen und Kompetenz in der Dienstgemeinschaft und mit den Kir-

chengemeinderäten kooperativ abstimmt. Von hoher Bedeutung sind uns ein wertschätzender und partizipativer Führungsstil in der Zusammenarbeit mit den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie die Pflege des guten Arbeitsklimas. Im Gemeindebüro ist eine Sekretärin mit 18 Wochenarbeitsstunden beschäftigt.

Unsere theologisch offene Gemeinde orientiert sich u. a. an Gedanken zur Bewahrung der Schöpfung, zur Gleichberechtigung und sozialen Teilhabe sowie an der Theologie der Befreiung. Durch die Abwehr des AKW-Baus in Wyhl in den 1970er Jahren ist die Gemeinde ökologisch sensibilisiert. Es ist auch wichtig auf das theologische Profil der russland-deutsch geprägten Gemeindeglieder besonders bei Kasualien eingehen zu können.

Die Gemeinde ist daran interessiert, das Gottesdienstangebot durch verschiedene Gottesdienstformen vielfältig zu gestalten. Wir würden uns freuen, wenn die Pfarrerin / der Pfarrer auch Freude daran hat, unsere Kirchengemeinden gemeinsam mit Diakon und Kirchengemeinderat im öffentlichen kommunalen Leben zu repräsentieren.

Durch die Diasporatradition kommt der Ökumene ein hoher Stellenwert zu. Deshalb wünschen wir uns die Bereitschaft, den ökumenischen Gedanken auf der Basis der Charta oecumenica weiterzuentwickeln und eng mit den Repräsentanten der katholischen Kirche zu kooperieren.

Ebenso möchten wir gemeinsam mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer die gute Zusammenarbeit mit den Schulen der Region stabilisieren und weiterentwickeln.

Die vielfältigen Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Senioren- und Besuchsdienstarbeit werden von einem Kreis selbstständig und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden getragen, die sich auf eine motivierende Kooperation mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer sehr freuen. Die Kirchenältesten unterstützen die neue Pfarrerin / den neuen Pfarrer gerne, insbesondere durch das gemeinsame Verantworten von Entscheidungen, durch eine sachliche und freundliche Besprechungskultur und durch tatkräftiges Zupacken bei der Gestaltung eines lebendigen Gemeindelebens.

Von Seiten des Kirchenbezirks wird die Bereitschaft zu regionaler Zusammenarbeit erwartet, damit die Vielfalt kirchlicher Angebote gefördert und die eigene Entlastung erleichtert wird; die Übernahme eines Bezirksauftrages ist erwünscht.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: Dekan Geyer (Telefon 07641 918540), Uta Geduhn (Vorsitzende von Riegel, Telefon 07642 40447), Achim Lott (Vorsitzender von Endingen, Telefon 07642 8933) oder Hartmut Tröndle (Gemeindediakon und Geschäftsführer, Telefon 07642 930669) oder schauen Sie auf unsere Homepage unter www.ekirien.de.

Salem und Heiligenberg

(Evangelischer Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Salem und Heiligenberg kann zum 1. September 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Insgesamt 30 Jahre war Salem Sitz des Dekanats des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach. Nach der Verlegung des Dekanatsitzes freuen wir uns auf die mit dem Neuanfang verbundenen Möglichkeiten.

Unsere Kirchengemeinden Salem und Heiligenberg gehören den politischen Gemeinden Salem, Frickingen und Heiligenberg an. Die politische Gemeinde Salem besteht aus elf Teilorten mit über 11.000 Einwohnern. Die Gemeinde Salem bietet für junge Familien Grundschulen in verschiedenen Teilorten, sowie ein zentral gelegenes Bildungszentrum mit Werkrealschule und Realschule. Im Teilort Stefansfeld, Sitz unseres Gemeindezentrums sowie von Pfarramt und Pfarrhaus, befindet sich die Förderschule und im angrenzenden Schlossbezirk die Internatsschule Schloss Salem (G8 Gymnasium). Weiterführende Schulen befinden sich in den nahe gelegenen Städten Überlingen, Meersburg und Markdorf. In der Gemeinde Salem gibt es acht Kindergärten, zum Teil mit Ganztagesbetreuung. Die Kindergärten sind in kommunaler und katholischer Trägerschaft.

Im reizvollen Salemer Tal befindet sich das Gemeindezentrum mit angrenzender familiengerechter Pfarrwohnung mit großer Terrasse, einem schönen, geschützten Garten sowie einer Garage mit 16,5 qm Nutzfläche. Die Pfarrwohnung verfügt auf einer Fläche von 145 qm über sechs Zimmer. Im Untergeschoss sind ein Vorratsraum, ein Abstellraum und eine Waschküche. Das Haus wurde in den 1960er Jahren erbaut. Die Wohnung ist zum 1. September 2012 bezugsfertig.

Das Pfarramt im Gemeindezentrum wird ab April 2012 mit einer Sekretärin mit einem Deputat von 15 Wochenarbeitsstunden besetzt. Das Gemeindezentrum wird durch eine nebenamtliche Hausmeisterin (21 Wochenarbeitsstunden) versorgt.

Die Gemeindestrukturen spiegeln die Diasporasituation im katholisch geprägten Bodenseekreis wider. Eine sehr gute Beziehung besteht zu den katholischen Schwestergemeinden.

Die Kirchengemeinden Salem und Heiligenberg haben mit zwei Predigtstellen zusammen ca. 2.800 Gemeindeglieder. Die Gottesdienste in Salem finden wöchentlich im Betsaal des Schlosses Salem bzw. im Gemeindezentrum statt. In Heiligenberg wird in der Johanneskirche 14tägig Gottesdienst gefeiert. Zur Pfarrstelle zählt die Seelsorge in den nahe gelegenen Alten- und Pflegeheimen Wespach, Wohnresidenz am Schlossee und in der Herzogin-Luise-Residenz in Heiligenberg. In Wespach und in der Wohnresidenz am Schlossee finden regelmäßig einmal im Monat

Gottesdienste statt. Wir haben eine breit gefächerte Altersstruktur innerhalb der Kirchengemeinden.

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar, die/der/das gerne unsere Gemeinden zusammen mit den Kirchengemeinderäten leiten und führen möchte. Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das

- einen Mut machenden Glauben zeitgemäß vermittelt;
- Gottesdienste in vielfältiger Form wichtig findet;
- Kinder- und Jugendliche mit ihren Familien in besonderer Weise ansprechen kann;
- Freude an der Zusammenarbeit mit Menschen hat;
- das Potential der Gemeinde kreativ und engagiert nutzt;
- eigene Ideen entwickelt und einbringt;
- die anstehenden Veränderungen in den Kirchengemeinden tatkräftig und aufgeschlossen unterstützt und teamfähig ist.

Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte Frau Margaret Tzanakakis (Salem), Telefon 07553 919337 und Herr Markus Stürzenhofecker (Heiligenberg), Telefon 07554 97210 sowie Dekanstellvertreter Dirk Bach, Telefon 07773 5588.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d.h. bis spätestens

19. Juni 2012

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Nassig und Sonderriet (Evangelischer Kirchenbezirk Wertheim)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Nassig und Sonderriet ist seit Juni 2010 vakant und kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden (Grundschule). Der bisherige Stelleninhaber wechselte nach zehn Dienstjahren die Pfarrstelle und übernahm zusätzlich die Aufgabe als Dekan für die Region Lahr im Gruppendekanat Ortenau.

Die Gemeinden Nassig (1.200 Gemeindeglieder) und Sonderriet (360 Gemeindeglieder) liegen am Rande des Odenwalds in reizvoller Landschaft. Sie sind Ortsteile der Großen Kreisstadt Wertheim am Main (ca. 24.000 Einwohner), die am Ende des schönen Taubertals liegt. Die Städte Würzburg, Aschaffenburg und Frankfurt am Main sind gut zu erreichen.

In den Gemeinden besteht ein lebendiges Vereinsleben und ein gutes Verhältnis zum politischen Gegenüber. Zur Kirchengemeinde Nassig gehören vier kleine Diasporadörfer, in denen jedoch keine Gemeinde-

veranstaltungen stattfinden. Die Ökumene wird gepflegt.

Jede Gemeinde verfügt über eine frisch renovierte Kirche, in der sonntags jeweils um 9:00 Uhr bzw. um 10:15 Uhr Gottesdienst gefeiert wird. Neben den regulären Gottesdiensten nehmen Familien-, Fest- und andere Gottesdienste, wie z. B. Jubelkonfirmationen, Gottesdienst „im Grünen“ und „Gottesdienst – mal anders“ einen hohen Stellenwert ein. Gottesdienste für Kinder und Jugendliche sollen vermehrt in ansprechender Form angeboten werden.

Neben Andachten zu Weihnachten und in der Passionszeit sind unter anderem Jungschargruppen, Frauenkreis, Hauskreise und Seniorenkreis feste Bestandteile des Gemeindelebens.

Die Kirchenmusik wird durch Kirchenchor und Posaunenchor gepflegt. In den Kirchen finden Konzerte mit klassischer, kirchlicher oder moderner Musik statt.

Die Kirchengemeinde Nassig ist Trägerin eines dreigruppigen, die Kirchengemeinde Sonderriet eines ein-gruppigen Kindergartens.

Eine Pfarramtssekretärin mit zehn Wochenarbeitsstunden, ein nebenamtlicher Organist und je eine Kirchendienerin sowie eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die vielfältige Arbeit in den Gemeinden.

In Nassig befindet sich das Pfarrhaus mit gepflegtem Garten, das im Jahre 2000 renoviert wurde und energetisch saniert ist. Es enthält die Pfarrwohnung mit acht Zimmern, einem großen Arbeitszimmer sowie das Pfarrbüro mit zwei Räumen im Erdgeschoss. Wenige Meter entfernt steht das im Jahr 2000 erweiterte Gemeindehaus, das mit mehreren Räumen, einer Küche und einem Gemeindesaal viel Platz für verschiedene kirchliche Aktivitäten bietet.

Im Ort angesiedelt sind der neu erbaute Kindergarten, eine Grundschule, Arzt und Einkaufsmöglichkeiten (Bäcker, Metzger, Supermarkt, Bankfilialen). Alle weiterführenden Schulen, sowie ein gut ausgestattetes Krankenhaus und eine Musikschule sind in Wertheim vorhanden.

Beide Kirchengemeinden haben für die Visitation im Februar 2010 mit dem Kirchenkompass Ziele erarbeitet.

Die Wünsche der Kirchengemeinden Nassig und Sonderriet an eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar sind:

- ein biblisch fundierter, alltagsnaher Predigtstil und Freude an der Gottesdienstgestaltung;
- Begleitung und Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- Leitungskompetenz, Fähigkeit zum Organisieren und Teambereitschaft;
- Aufgeschlossenheit für Neues und Wertschätzung für das Bestehende.

Die Übernahme eines Bezirksamts wird erwartet.

Ab dem Jahr 2020 sind auf Grund der Strukturreform 2020 Änderungen im Aufgabenzuschnitt möglich.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Nähere Auskünfte erteilen:

Evangelisches Dekanat Wertheim,
Dekan Hayo Büsing, Telefon 09342 1367,
E-Mail: DekanatWertheim@t-online.de;

Dieter Adelman (Vorsitzender Kirchengemeinderat Nassig), Telefon 09342 6895,
E-Mail: dieter.adelman@t-online.de;

Herbert Rauh (Vorsitzender Kirchengemeinderat Sonderriet), Telefon 09342 37217,
E-Mail: h.h.rauh@t-online.de.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt auch gemäß der Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen und der grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28.10.1975.

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

19. Juni 2012

mit einem Lebenslauf an S. D. Ludwig Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Hauptstraße 37, 97892 Kreuzwertheim, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Linkenheim

(Kirchenbezirk Karlsruhe Land)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Linkenheim kann seit 1. Oktober 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der bisherige Pfarrstelleninhaber wechselte in eine neue Aufgabe als theologischer Leiter eines freien Missionswerkes.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/2011 enthalten.

Für Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen der Kirchengemeinderat gerne zur Verfügung (Vorsitzende: Frau Annerose Burst, Telefon 07247 4945). Sie können auch Kontakt mit Dekan Wolfgang Brjanzew, Telefon 07251 2615 aufnehmen.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d.h. bis spätestens

5. Juni 2012

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe – Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 3 - Kirche und Gesellschaft: Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt Südbaden und

Freiburg – Evangelische Erwachsenenbildung

Zum 1. September 2012 ist eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag mit einem vollen Dienstverhältnis in Freiburg zu besetzen, die zu je 50% die beiden Arbeitsfelder des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt Südbaden und der Evangelischen Erwachsenenbildung Freiburg kombiniert; beide Felder wurden hier zum 1. September 2005 in eine verbindliche Kooperationsstruktur überführt.

Arbeitsfeld „Evangelische Erwachsenenbildung (EEB) Freiburg“:

Die Arbeitsstelle Freiburg der Evangelischen Erwachsenenbildung liegt in der Trägerschaft des Stadtkirchenbezirks Freiburg und ist eine von 12 Bezirks- bzw. Regionalstellen der EEB in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese erfüllen ihren Bildungsauftrag im Rahmen der Allgemeinen öffentlichen Weiterbildung. Die EEB Freiburg organisiert und veröffentlicht in ökumenischer Kooperation ein umfangreiches Bildungsprogramm. Geleitet wird die Stelle zusammen mit einer Pfarrerin (50%-Deputat). Zum Team gehört weiterhin eine Sekretariatskraft (50%; augenblicklich Personalunion mit dem KDA-Sekretariat). Die Dienstaufsicht liegt beim Dekan.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers gehören:

- Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen (Bildungsmanagement) und die Durchführung von Seminaren und Kursen (Veranstaltungsleitung) allgemeiner Art bzw. schwerpunktmäßig in den Feldern Männerbildung, interreligiöse Bildung sowie im Bereich Arbeit und Wirtschaft;
- Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit der EEB in Absprache mit der anderen Stelleninhaberin und dem Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenbezirks;
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den weiteren Trägern des ökumenischen Bildungsprogramms (Programmkonferenzen) und dem Netzwerk Allgemeinbildung Freiburg;
- Beratung und Begleitung gemeindlicher Bildungsarbeit;
- Fortbildung von Ehrenamtlichen;
- Mitarbeit in der Evangelischen Erwachsenenbildung auf Landesebene (15% des EB-Stellenanteils).

Arbeitsfeld „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) Südbaden“:

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt ist die Fachstelle für Arbeit und Wirtschaft der Landeskirche mit

Dienststellen in Mannheim (nordbadische Dekanate), Karlsruhe (Leitung, Akademie, EAN) und Freiburg für die sieben südbadischen Dekanate. Die Dienststellen in Nord- und Südbaden werden als Außenstellen des Evangelischen Oberkirchenrats geführt und sind diesem strukturell unmittelbar zugeordnet (Dienstaufsicht). Zum Freiburger Team gehören zwei Fachreferentinnen (je 50 % Deputat) und eine Sekretariatskraft (50 %).

Zu den Aufgaben der/des Industrie- und Sozialpfarrerin/-pfarrers gehört neben der Geschäftsführung und Leitung der Dienststelle insbesondere:

- die Vernetzung von Menschen kirchlicher, betrieblicher und gesellschaftspolitischer Wirkungskreise mit dem Ziel, die Reflexion sozial- und wirtschaftsethischer Grundfragen anzuregen und zu vertiefen (Gespräche, Veranstaltungen, Betriebsbesuche, Kampagnen, etc.);
- die Kontaktpflege zu Betrieben und Institutionen sowie die Unterstützung und Begleitung von Beschäftigten und Führungsverantwortlichen in Krisensituationen;
- die Gestaltung thematischer Gottesdienste und Andachten;
- die Mitarbeit in zeitlich begrenzten Kooperationen und Projekten auf landeskirchlicher Ebene.

Von einer Bewerberin bzw. einem Bewerber wird erwartet:

- theologische, soziale und kommunikative Kompetenz und Integrationsfähigkeit;
- Interesse an sozioethischen Fragestellungen und Know-how in wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Fragen bzw. das Interesse, sich darin kundig zu machen;
- erwachsenenpädagogische Kompetenz bzw. Bereitschaft, sich entsprechend zu qualifizieren und fortzubilden;
- die Fähigkeit, Themen adressatengerecht zu vermitteln und engagiert zu vertreten;
- Freude an der Arbeit im Team und Fähigkeit zu integrierender Geschäfts- und Teamleitung;
- Freude und Interesse an interdisziplinärem Arbeiten.

Die Berufung auf die Pfarrstelle erfolgt für zunächst sechs Jahre (Wiederberufung möglich) durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Stadtkirchenbezirk Freiburg und der Landesleitung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft.

Nähere Auskünfte erteilen Dekan Markus Engelhardt, Telefon 0761 70863427; der Leiter des KDA, Akademiedirektor Siegfried Strobel, Telefon 0721 9175360; Kirchenrätin Franziska Gnädinger (Leiterin der Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung).

Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

19. Juni 2012

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

V. Schuldekansstellen

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald

Zu besetzen ist zum 1. November 2012 die Stelle der Schuldekanin / des Schuldekans für den Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald.

Interessensmeldungen sind innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

19. Juni 2012

an den Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten. Auskünfte erteilt Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175 400.

Kirchenbezirk Ortenau Region Kehl

Zu besetzen ist zum 1. Januar 2013 die Stelle der Schuldekanin / des Schuldekans für den Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau Region Kehl.

Interessensmeldungen sind innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

19. Juni 2012

an den Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten. Auskünfte erteilt Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175 400.

VI. Sonstige Stellen

Erstmalige Ausschreibungen

Evangelische Mission in Solidarität (EMS)

Die Evangelische Mission in Solidarität (EMS) ist zum 01.01.2012 als internationales Werk aus dem Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland hervorgegangen.

Die EMS ist ein Zusammenschluss von Kirchen und Missionsgesellschaften in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Europa. Sie setzt sich ein für weltweite Mission und kirchliche Zusammenarbeit. In der Geschäftsstelle in Stuttgart arbeiten derzeit ungefähr 40 Kolleginnen und Kollegen.

Für die Geschäftsstelle suchen wir eine/n

Generalsekretär/in für eine Amtsperiode von 6 Jahren

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Geschäftsstelle
- Vertretung der EMS nach außen
- Vertretung der Geschäftsstelle in Leitungsgremien
- Verbindung zu den Mitgliedskirchen und Missionsgesellschaften
- Missionstheologische Grundsatzarbeit und Bildungsarbeit

Ihr Profil:

- Sie sind ordinierte Theologin / ordinerter Theologe, vorzugsweise in Anstellungsverhältnis einer der EMS-Mitgliedskirchen
- Sie verfügen über fundierte Erfahrung im ökumenischen und interkulturellen Umfeld
- Ihre Deutsch- und Englischkenntnisse sind fließend in Wort und Schrift
- Sie verfügen über Leitungserfahrung
- Sie haben Freude an der Teamarbeit

Es erwartet Sie ein vielseitiges Aufgabengebiet im internationalen Umfeld und eine gute Arbeitsatmosphäre.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
Pfarrer Bernhard Dinkelaker,
dinkelaker@ems-online.org, Tel.: +49 (0) 711 63678-21 oder an Pfarrerin Marianne Wagner,
wagner@moed-pfalz.de, Tel.: +49 (0) 6341-928-915.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben und Lebenslauf in englischer Sprache) sowie mindestens ein Referenzschreiben richten Sie bitte bis spätestens 09.06.2012 an:

Evangelische Mission in Solidarität e.V., Frau Cathrin Kaufmann (Personalleiterin), Vogelsangstraße 62, D-70197 Stuttgart, Tel.: +49 (0) 711 636 78 -18, mail: personal@ems-online.org
<http://www.ems-online.org/>.

Nochmalige Ausschreibungen

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons in der Lukaskirche in Heidelberg im Kirchenbezirk Heidelberg kann ab sofort mit einem halben Deputat besetzt werden.

Informationen zur Stelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2012 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskünfte erteilen:

- Evangelisches Dekanat Heidelberg, Telefon 06221 980340;
- Pfarrerin Birgit Risch, Lukaskirche, Telefon 06221 7255123;

- Vorsitzender des Konvents der Gemeindediakoninnen und -diakone in Heidelberg, Gemeindediakon Tobias Bade, Telefon 06221 6511974.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

5. Juni 2012

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.



Meine Augen sehen stets den Herrn.

Ps 25,15

Gestorben:

Pfarrer i. R. Hans Werner Spieth, zuletzt in Ittlingen, am 25. Februar 2012.